

Dettingen unter Teck, 02. Juni 2021

Bearbeiter: Herr Neubauer

Fon: 07021/5000-20

eMail: j.neubauer@dettingen-teck.de

Aktenzeichen: Dettingen unter Teck – Beschleunigungsprogramm

# **ANTRAG**

**der Gemeinde Dettingen unter Teck (Landkreis Esslingen)  
auf Zuwendung des Landes Baden-Württemberg zur  
Umsetzung des Investitionsprogramms zum be-  
schleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbe-  
treuung für Kinder im Grundschulalter (VwV Be-  
schleunigungsprogramm Ganz-tagsbetreuung)**

## **Umbau und Modernisierung der Teckschule Dettingen in eine Ganztagsgrundschule**



**unter Teck**

## **ANTRAG**

**auf Zuwendung des Landes Baden-Württemberg zur Umsetzung des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter (VwV Beschleunigungsprogramm Ganztagsbetreuung)**

**Umbau und Modernisierung der Teckschule Dettingen  
in eine Ganztagsgrundschule**

## **I N H A L T S V E R Z E I C H N I S**

- Anlage 1:** Anschreiben zum Zuwendungsantrag
- Anlage 2:** Unterzeichneter Zuwendungsantrag
- Anlage 3:** Erläuterungen zum Zuwendungsantrag
- Anlage 4:** Baubeschreibung
- Anlage 5:** Kostenberechnung
- Anlage 6:** Bauzeitenplan  
Der Bauzeitenplan wurde vor dem Bekanntwerden des VwV Beschleunigungsprogrammes aufgestellt. Es wird versucht werden, möglichst viele Teilleistungen bis zum 31.12.2021 abzuschließen (Abnahme + Zahlung)
- Anlage 7:** Lageplan Teckschule M 1 : 500
- Anlage 8:** Übersichts- und Positionsplan EG M 1 : 50
- Anlage 9:** Übersichts- und Positionsplan OG M 1 : 50
- Anlage 10:** Grundriss Mensa EG M 1 : 50
- Anlage 11:** Perspektive Mensa EG M 1 – 50
- Anlage 12:** Baugenehmigung vom 26.01.2017

### **CD-ROM:**

Kostenberechnung, Baugesuchspläne, Werkplanung, Technikpläne

# Anlage 1

Gemeinde . Postfach 1155 . 73263 Dettingen unter Teck

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 71 - Schulhausbau, Schulorganisation  
Herrn Helmut Fischer  
Ruppmannstraße 21  
70565 Stuttgart

## Antrag

**auf Zuwendung des Landes Baden-Württemberg zur Umsetzung des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter**

**Gemeinde Dettingen unter Teck (Landkreis Esslingen)  
Umbau der Teckschule in eine Ganztagsgrundschule**

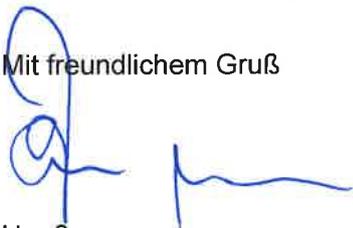
Sehr geehrter Herr Fischer, sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie (2-fach) unseren Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der VwV Beschleunigungsprogramm. Alles Weitere mögen Sie bitte unseren Antragsunterlagen entnehmen.

Vielen Dank vorab für Ihre Mühe und Ihre Unterstützung.

Bei Rückfragen dürfen Sie sich gerne jederzeit an Herrn Neubauer (Fon: 07021/5000-20; eMail: j.neubauer@dettingen-teck.de) wenden.

Mit freundlichem Gruß



Haußmann  
Bürgermeister

## Anlagen

Fon 07021 . 5000-0  
Fax 07021 . 5000-39

gemeinde@dettingen-teck.de  
www.dettingen-teck.de

Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag 8–12 Uhr  
Dienstag 7.30–18 Uhr  
oder nach Vereinbarung

## Die Gemeinde

Schulstraße 4  
73265 Dettingen unter Teck

Postanschrift:  
Gemeinde Dettingen unter Teck  
Postfach 1155  
73263 Dettingen unter Teck

Es schreibt Ihnen  
Jörg Neubauer  
Fon 5000-20  
j.neubauer@dettingen-teck.de  
02.06.2021

# Anlage 2

MINISTERIUM FÜR  
KULTUS, JUGEND UND SPORT  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Regierungspräsidium Stuttgart

Ruppmannstraße 21

70565 Stuttgart

Eingangsstempel

**AZ:**

Nicht vom Antragsteller auszufüllen!

## Antrag

### auf Zuwendung des Landes Baden-Württemberg zur Umsetzung des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter\* (VwV Beschleunigungsprogramm Ganztagsbetreuung)

(\* Kinder im Primarbereich an Grundschulen oder Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, ab Schuleintritt bis zum Ende der vierten Klasse einschließlich der Sommerferien, an öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen)

#### Hinweise:

- Zuwendungen werden ausschließlich auf Basis eines vollständigen Antrags bewilligt. Der Antrag muss sämtliche zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten,  Zutreffendes bitte ankreuzen! Zusätzliche Unterlagen sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- Bewilligt wird in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen jeweils durch die Regierungspräsidien in ihren Regierungsbezirken, bis die zur Verfügung stehenden Fördermittel im jeweiligen Fördertopf (7.8 der VwV) innerhalb des Regierungsbezirks vollständig durch Bewilligung vergeben sind.

## 1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

**Kommunale Gebietskörperschaften** (Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse) als öffentliche Schulträger gemäß § 28 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sowie als Träger von kommunalen Betreuungsangeboten

- für Maßnahmen an öffentlichen Schulen mit Ganztagsangebot für Kinder im Grundschulalter (§ 4 a SchG oder § 22 SchG),
- für Maßnahmen an kommunalen Betreuungsangeboten/ Kindertageseinrichtungen öffentlicher Träger,
- für Maßnahmen an kommunalen Betreuungsangeboten/ Kindertageseinrichtungen freier Träger mit kommunaler Kofinanzierung, die jeweils Betreuungsangebote für Grundschulkinder anbieten.

**Träger von staatlich anerkannten Ersatzschulen** die gemäß § 17 des Gesetzes für die Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz) durch das Land Baden-Württemberg bezuschusst werden

- für Maßnahmen an freien Schulen mit Ganztagsangebot für Kinder im Grundschulalter,
- für Maßnahmen an Betreuungsangeboten von Schulträgern staatlich anerkannter Ersatzschulen, die jeweils Betreuungsangebote für Grundschulkinder anbieten.

**Kindertagespflegepersonen sowie deren Zusammenschlüsse** im Rahmen der Kindertagespflege, sog. „Großtagespflegestellen“, die jeweils Betreuungsangebote für Grundschulkinder anbieten.

**1.1 Name des Trägers**

Bürgermeisteramt Dettingen unter Teck

**1.2 Straße**

Schulstraße

**1.3 Hausnummer**

4

**1.4 Postleitzahl**

73265

**1.5 Ort**

Dettingen unter Teck

**1.6 Ansprechpartner/in (Vor- und Zuname)**

Jörg Neubauer

**1.7 Telefon**

07021/5000-20

**1.8 E-Mail**

j.neubauer@dettingen-teck.de

**1.9 Telefax**

070215000-72

**1.10 Bankverbindung**

Kreditinstitut: Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen

IBAN: DE 53 6115 0020 0048 3012 04

BIC: ESSLDE66XXX

Kontoinhaber/in (Vor- und Zuname): Gemeinde Dettingen unter Teck, vertreten durch Herrn Bürgermeister Rainer Haußmann

**2. Angaben zum Projekt**

**2.1 Name der Schule, Tageseinrichtung, Kindertagespflege, (kommunales) Betreuungsangebot sowie Standort**

Teckschule Dettingen unter Teck, Ganztagesgrundschule nach § 4a SchG

**2.2 Postleitzahl**

73265

**2.3 Ort, Straße, Hausnummer**

Dettingen unter Teck, Rauberweg 6

**2.4**

**2.4.1 Angabe zum ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebot (bitte zutreffendes ankreuzen)**

Ganztagsschule im Primarbereich, die im Schuljahr 2020/2021 ein Ganztagsschulangebot anbietet

Tageseinrichtungen gemäß § 22 SGB VIII / Kindertagespflege

Kommunales Betreuungsangebot (Antragstellung kann nur durch öffentlichen Träger erfolgen) sowie Betreuungsangebot von Schulträgern staatlich anerkannter Ersatzschulen gemäß § 3 PSchG

**Kommunale Betreuungsangebote** sowie **Betreuungsangebote** von Schulträgern staatlich anerkannter Ersatzschulen gemäß § 3 PSchG (soweit sie nicht der Schulaufsicht unterstehen) können nur gefördert werden, wenn für sie **entweder** eine Betriebserlaubnis vorliegt **oder** sie den „Qualitätsrahmen Betreuung Baden-Württemberg“ einhalten und sich insoweit der Aufsicht durch die oberste Schulaufsichtsbehörde unterstellen, die diese Zuständigkeit delegieren kann.

**Betriebserlaubnis:**

Ja, eine rechtlich erforderliche Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist dem Antrag beigelegt

ODER

Eine rechtlich erforderliche Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII wird bis spätestens 30. Juni 2021 nachgereicht

ODER

**Einhaltung der Anforderungen des „Qualitätsrahmens Betreuung Baden-Württemberg“ unter Schulaufsicht**

Ja, die Einhaltung der Anforderungen des Qualitätsrahmens Betreuung Baden-Württemberg wird bestätigt und die Zustimmung dafür erteilt, dass die zu fördernde Einrichtung hinsichtlich der Einhaltung des „Qualitätsrahmens Betreuung Baden-Württemberg“ insoweit der Schulaufsicht durch das Kultusministerium bzw. einer von ihr beauftragten Behörde unterstellt wird.

**2.5 Bezeichnung der Maßnahme/ des Teilprojekts**

Umbau der Teckschule in eine Ganztagsgrundschule - siehe hierzu auch gesonderte Erläuterung.

**Darstellung der Öffnungszeiten des Ganztagsangebots**

**Montag:** von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

**Dienstag:** von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

**Mittwoch:** von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

**Donnerstag:** von           Uhr bis           Uhr

**Freitag:**       von           Uhr bis           Uhr

**2.6 Gegenstand der zur Förderung beantragten Maßnahme/ des Teilprojekts**

Die Anzahl der geplanten Ganztagsbetreuungsplätze anhand des Bedarfs ist plausibel mittels geeigneter Nachweise darzustellen und dem Antrag beizufügen.

Anzahl Betreuungsplätze bislang vorhanden:

Anzahl zusätzlich mit dieser Maßnahme zu schaffender Betreuungsplätze:

ODER

Anzahl qualitativ mit dieser Maßnahme weiterzuentwickelnder bestehender Betreuungsplätze: für alle Betreuungsplätze bzw. alle Schüler\*innen der Teckschule; siehe zusätzliche Erläuterung.

Soweit die Maßnahme der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder im Grundschulalter oder der qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung mit der Zielrichtung der Herstellung einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung dienen, sind die beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben förderfähig für: *(bitte zutreffendes ankreuzen)*

**a) Investive Begleitmaßnahmen**, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen und deren Realisierung im Rahmen des Investitionsprogramms versichert wird (siehe Erklärung Nr. 4.5 des Antrags)

- Maßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung)
- Beräumung und Erschließung von Grundstücken
- Erschließung von Grundstücken durch Versorgungsanlagen
- Ankauf von Grundstücken

**b) Baumaßnahmen**

- Umwandlungsmaßnahmen, für die keine über eine Genehmigungsplanung zur Nutzungsänderung hinausgehenden Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind
- Modernisierungs-, Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie der Erwerb von Gebäuden einschließlich der energetischen Sanierung
- Neubaumaßnahmen als selbständig nutzbare Bauwerke
- Investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden (z.B. Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnung, statische Berechnung, Nutzflächen- und Kubaturberechnung, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen, Nachweis über Versorgungs- und Entsorgungsanlagen)

**c) Ausstattungsinvestitionen** in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie Außenflächen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere

- Mobiliar
- Spiel- und Sportgeräte
- Fahrzeuge, die die Nutzung anderer Angebote im Sozialraum ermöglichen und der Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports oder der kulturellen Bildung dienen
- Maßnahmen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen (z.B. Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, separate Toiletten, mobile Trennwände)
- Sonstiges

**2.7 Zeitraum der Maßnahme/ des Teilprojekts**

Vorhaben, im Rahmen des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter, können gefördert werden, wenn

- sie **nach dem 17. Juni 2020** (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) **bis spätestens 30. Juni 2021** begonnen wurden,
- bei einem **selbstständigen Abschnitt** der Investitionsmaßnahme (**selbstständige Teilleistung**, z.B. Erweiterung des Außenbereichs um einen Spielplatz mit Balancegeräten), der Bestandteil einer umfangreicheren, schon zuvor laufenden Maßnahme (z.B. umfangreiche Grundsanierung einer Ganztagschule) ist, diese Teilleistung erst **nach dem 28.12.2020** durch einen (Teil-)Vertragsschluss vereinbart wurde

**und noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden:**

Der **Maßnahmenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko**. Aus der Regelung, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen wird, ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung.

Förderanträge sind bis spätestens **30. Juni 2021** (Eingangsdatum, Ausschlussfrist) an das zuständige Regierungspräsidium zu richten. Die Fördermittel sind bis zum **31. Dezember 2021** zu verausgaben. Maßnahmen, deren Gegenstand ein Werkvertrag ist, können nur dann gefördert werden, wenn eine vollständige Abnahme bis **31. Dezember 2021** als gesichert erscheint.

**(Voraussichtlicher) Beginn der Maßnahme/ des Teilprojekts (Tag/Monat/Jahr): 28.12.2020**

Als Beginn gilt in der Regel der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags (siehe Erklärung Nr. 4.4 des Antrags).

**(Voraussichtliches) Ende der Maßnahme / des Teilprojekts: 31.12.2021'**

**Voraussichtlicher Zeitpunkt des vollständigen Mittelabflusses: 31.12.2021**

## 2.8 Projektbeschreibung

Bitte dem Antrag gesondert Folgendes beifügen:

- Ja, eine kurze Beschreibung und Begründung der geplanten Maßnahme (inkl. Kosten- und Zeitplan) mit Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote und einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme sind dem Antrag beigelegt.
- Bei baulichen Maßnahmen: Ja, Lageplan und Bauplan mit Baubeschreibung sind dem Antrag beigelegt.

## 2.9 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (6.6 der VwV)

Bei der Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen müssen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Es gelten die Vorgaben des § 7 LHO.

Die Einhaltung der Vorgaben ist nachzuweisen.

Der Nachweis bzw. die Darstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist dem Antrag als Anlage beigelegt.

Ja,

Nein, Begründung: Der Umbau der Teckschule in eine Ganztagsgrundschule erfolgt - aufgeteilt auf selbstständige und in sich geschlossene Bauabschnitte - zwischen 2017 und 2022. Vor Beginn der Maßnahme wurde geprüft, ob ein Neubau oder eine Sanierung wirtschaftlicher ist. Ergebnis: Ein Neubau wäre fast doppelt so teuer gewesen, wie die Sanierung der bestehenden Schule. Der Haushaltsgrundsatz nach § 77 Abs. 2 Gemeindeordnung - die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich - zu führen, wird eingehalten. Einzelwirtschaftlichkeitsuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Geprüft wurde 2019 der Ausführungsstandard der Küche (Völlküche, Warmküche, Kalkküche). Der Gemeinderat hat sich bewusst - auch im Hinblick auf den geplanten Rechtsanspruch ab Mitte der 2020er-Jahre auf Ganztagsbetreuung - für eine Vollküche ausgesprochen. Im Rahmen der Ganztagsgrundschule soll frisch und vor Ort gekocht werden - dies wird auch die Zukunft sein. Unter reinen Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten wäre der Einkauf des Mittagessens günstiger. Diese Lösung wäre aber langfristig nicht sachgerecht und wäre zu kurz gedacht.

## 2.10 Liegt für das beantragte Projekt eine Vorsteuerabzugsberechtigung vor? (3.4 der VwV)

- Ja, ein Nachweis liegt diesem Antrag bei (in diesem Fall sind ausschließlich die anteiligen Nettogewinn ausgaben zuwendungsfähig!)
- Nein

### 2.11 Grundstückseigentum bzw. langfristige Nutzungsrechte (5.4 und 5.5. der VwV)

Grundstücks- und Gebäudeerwerbe sind nur zuwendungsfähig auf Grundlage einer unabhängigen Wertermittlung, beim Grundstückserwerb ist maximal der von Gutachterausschüssen der Kommune ermittelte Bodenrichtwert zuwendungsfähig.

Der Antragsteller ist bzw. wird im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts Eigentümer der erforderlichen Grundstücke  Ja  Nein, der Eigentümer ist

ODER

Der Antragsteller besitzt für den Zeitraum der Zweckbindung der Maßnahme geeignete langfristige Nutzungsrechte (z. B. Erbbau, Nießbrauch, Pacht)  Ja, folgendes Nutzungsrecht:

(Bitte Nachweise beilegen, z.B. Mietvertrag, Pachtvertrag usw.)

## 3. Ausgaben und Finanzierung

### 3.1 Anteilsfinanzierung und Eigenanteil

Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt und bezweckt eine pauschale Beteiligung (Anteilsfinanzierung) an den Maßnahmekosten des Zuwendungsempfängers. Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses von **maximal 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben**. Soweit der Fördersatz von 70 Prozent nach Erstellung des Schlussverwendungsnachweises überschritten ist, erfolgt eine entsprechende Rückforderung.

Die Gesamtkosten der Maßnahme, für die eine Förderung beantragt wird, muss mindestens 3.000 Euro betragen (Bagatellgrenze).

Der erforderliche **Eigenanteil in Höhe von 30 v.H.** der zuwendungsfähigen **kann aufgrund der Vorgaben des Bundes ausschließlich von den Kommunen oder vom Land geleistet werden.**

Ein Nachweis des Eigenanteils ist von den Schulen in freier Trägerschaft und den Kindertagespflegepersonen sowie deren Zusammenschlüssen im Rahmen der Kindertagespflege nicht zu erbringen; dieser wird vom Land **im Rahmen der Kofinanzierung des Budgets** für diese freien Träger nach 7.8 der VwV erbracht.

Der **kommunale Zuwendungsempfänger** hat einen Eigenanteil von mindestens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme bereitzustellen und nachzuweisen.

Ja, der Antragsteller stellt einen Eigenanteil von mindestens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme bereit.

### 3.2 Gesamtfinanzierung

Ja, die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sowie die Folgekosten sind vom Zuwendungsempfänger gesichert.

### 3.3 Frist (7.6 der VwV)

Beträge (Anteile des bewilligten Gesamtumfangs an Fördermitteln), die als solche **bis 31. Dezember 2021 vom Zuwendungsempfänger nicht vollständig verausgabt sind, verfallen** trotz vorheriger Bewilligung durch die Regierungspräsidien mit Ablauf des 31. Dezember 2021 und sind an das Land zurückzuzahlen. Die fristgerecht bis 31. Dezember 2021 verausgabten Beträge sind vom Verfall nicht betroffen.

### 3.4 Ausgaben und Finanzierung

Beispiel:

Erweiterungsbaumaßnahme mit Gesamtausgaben in Höhe von 280.000 Euro, davon sind zuwendungsfähige Gesamtausgaben in Höhe von 250.000 Euro.

15 zusätzliche Plätze aufgrund dieser Erweiterungsbaumaßnahme werden geschaffen.

Der Antragsteller erhält eine Zuwendung in Höhe von 175.000 Euro (70% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben).

Der Eigenanteil (mind. 30% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben) beläuft sich auf mind. 75.000 Euro.

Finanzierungsbestandteile des zur Förderung beantragten Projekts	in EUR
(A) Gesamtausgaben	2.980.770,58 €
(B) davon zuwendungsfähige Gesamtausgaben <sup>1)</sup>	2.398.014,83 €
(C) Max. Förderhöchstbetrag (max. 70% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (B))	1.678.610,38 €
(D) Eigenanteil (mind. 30% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (B))	1.044.404,45 €
Bei Finanzierung (D) durch Dritte (z.B. Ausgleichstock, Förderverein etc.): Förderprogramm/ Name und Sitz der Institution:	siehe hierzu gesonderte Erläuterung.

<sup>1)</sup> Bitte ausschließlich Bruttobeträge angeben bzw. falls für das beantragte Projekt eine **Vorsteuerabzugsberechtigung** vorliegt, so werden ausschließlich die anteiligen Nettoausgaben benannt, da nur diese zuwendungsfähig sind. Die Gesamtkosten der Maßnahme, für die eine Förderung beantragt wird, muss **mindestens 3.000 Euro betragen (Bagatellgrenze)**. Bitte ausschließlich förderfähige Kosten angeben (siehe Nr. 3.2 bis 3.4 der VwV Beschleunigungsprogramm Ganztagsbetreuung).

#### 4. Hinweise und Erklärungen

4.1  Ich/Wir bestätige(n),

- dass die beantragte Maßnahme unmittelbar dem in der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Förderrichtlinien zur Umsetzung des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter (VwV Beschleunigungsprogramm Ganztagsbetreuung) **genannten Verwendungszweck dient**,
- dass die Regelungen der Verwaltungsvorschrift **bei der Durchführung und Abrechnung der Maßnahmen beachtet werden** und,
- dass die jeweilige Investition im Rahmen des Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ unter Einbringung des von den Kommunen oder vom Land geleisteten Eigenanteils in Höhe von 30 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben realisiert wird.

4.2  Mir/Uns ist bekannt, dass Zuwendungen ausschließlich auf Basis eines vollständigen Antrags bewilligt werden. Der Antrag muss sämtliche zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Zusätzliche Unterlagen sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

#### 4.3 Maßnahmenbeginn und Abschluss

Ich/Wir bestätige(n), dass es sich um eine **nach dem 17. Juni 2020** (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) bis **spätestens 30. Juni 2021** begonnene Maßnahme handelt.

Ich/Wir bestätige(n), dass der **selbständige Abschnitt** der Investitionsmaßnahme, deren Förderung beantragt wird, **erst nach dem 28.12.2020** (Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung) begonnen wurde.

Ich/Wir bestätige(n), dass Maßnahme **noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurde**.

#### 4.4 Einhaltung der Zweckbindungsfristen (6.6 der VwV)

Ich/Wir bestätige(n), dass die für die zur Förderung beantragten Maßnahme vorgesehenen Zweckbindungsfristen eingehalten werden. Eine Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist (als Bestandteil der Nebenbestimmungen) kann zu einem teilweisen Widerruf der Erstbewilligung (mit der Folge teilweiser Rückforderung der Zuwendung einschließlich Zinsen ab dem Zeitpunkt der Auszahlung) führen.

#### 4.5 Zusätzliche Fördermittel und Finanzierung

Ich/Wir bestätige(n), dass für die zur Förderung beantragten Maßnahme keine anderen Finanzhilfen des Bundes oder Landes gewährt wurden/werden.

GGf. andere Finanzhilfen des Bundes oder Landes benennen: **siehe bitte gesonderte Erläuterung Anlage 3 der Antragsunterlagen**

Ich/Wir bestätige(n), dass Eigenanteile an der zu fördernden Maßnahme nicht durch EU-Mittel ersetzt und die bewilligten Fördermittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen verwendet werden.

4.6  Ich/Wir bestätige(n), dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sowie die Finanzierung der mit dem Vorhaben ggf. verbundenen Folge- und Unterhaltskosten gesichert sind.

4.7  Ich/Wir versichere/versichern, dass im Falle einer Bewilligung von Fördermitteln im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme in angemessener Form auf die Mittelherkunft seitens des Bundes hingewiesen wird (ein ggf. seitens des Bundes bereitgestelltes Logo wird im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme in geeigneter Weise verwendet).

#### 4.8 Wirtschaftlichkeit und Auftragsvergabe

Ich/Wir bestätige(n), dass die geförderte Maßnahme unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt wird.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks unter Anwendung der geltenden Vergabevorschriften und -grundsätze für die öffentliche Auftragsvergabe zu erfolgen hat. Die durchgeführten Vergabeverfahren sind anhand von Vergabevermerken zu dokumentieren. Die geltenden Schwellenwerte für europäische und nationale Auftragsvergabe werden beachtet.

Ich/Wir bestätige(n), dass die Vorschriften (ANBest-P bzw. ANBest-K) über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der geförderten Maßnahme eingehalten werden. Diese gilt nicht für zugelassene Auszahlungserleichterungen innerhalb des beschleunigten Infrastrukturausbaus der Ganztagesbetreuung für Grundschulkindern gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift.

#### 4.9 Falsche Angaben

Mir/Uns ist bekannt, dass falsche Angaben im Antrag ein Versagen des vollständigen Zuschusses zur Folge hat.

#### 4.10 Prüfrechte und Verwendungsnachweis

Mir/Uns ist bekannt, dass zur Überprüfung der Zuwendungsberechtigung, der Einhaltung der geförder-ten Zweckbestimmung, der Richtigkeit der Angaben und der in Rechnung gestellten Ausgaben die Bewilli-gungsbehörde, der Landesrechnungshof (§ 91 LHO), der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehende Geschäftsun-terlagen verlangen sowie Inaugenscheinnahmen vor Ort durchführen können.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Fördermittel bis zum 31. Dezember 2021 zu verausgaben und schnellst-möglich nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis 30. Mai 2022, vollständig gegenüber dem zuständigen Regierungspräsidium abzurechnen sind (Verwendungsnachweis; siehe Nr. 8.1 VwV Beschleu-nigungsprogramm Ganztagsbetreuung).

Mir/Uns ist bekannt, dass die Regierungspräsidien vom Zuwendungsempfänger weitere schriftliche Nachweise für die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie Ergänzungen zu den Verwendungs-nachweisen verlangen können.

Mir/Uns ist bekannt, dass soweit der Fördersatz von 70 Prozent nach Erstellung des Schlussverwen-dungsnachweises überschritten ist, eine entsprechende Rückforderung erfolgen kann.

Dettingen unter Teck, 02.06.2021

Ort, Datum

Unterschrift/en  
**Haußmann**  
(Bürgermeister)



#### 4.11 Datenschutz

**Wir möchten Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass im Rahmen dieser Antragstellung zur Vergabe von Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg zum beschleunigten Infrastrukturaus-bau der Ganztagesbetreuung für Grundschulkindern personenbezogene Daten verarbeitet werden.**

**Um der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) gerecht zu werden, benötigen wir Ihre Ein-willigungserklärung zur Datenverarbeitung.**

##### **Datenschutzhinweis**

Alle anfallenden personenbezogenen Daten (Vorname, Nachname, Adresse, Telefonnummer, Email-Ad-resse) werden entsprechend den Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere der Datenschutzgrund-verordnung, des Landesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes verarbeitet und genutzt.

Die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten in Verbindung mit den projektbe-zogenen Daten ist zur ordnungsgemäßen Bearbeitung Ihres Antrags auf Zuwendungen aus dem Förder-programm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagesbetreuung für Grundschulkindern und im Falle einer Bewilligung zur Abwicklung des entstehenden Fördersachverhalts und soweit wir im Rahmen von Berichtspflichten dem Bund (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Bildung und Forschung) gegenüber auskunftspflichtig sind, erforderlich. Sie beruht auf Art. 6 Abs. 1 S.1 Buchstabe a DSGVO. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die vorgenannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt für die Dauer der Abwicklung der Förderung und für die Dauer der sich daran anschließenden nachfolgenden Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel durch das Bundesministerium für Familie,

Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Bildung und Forschung. Die konkrete Speicherdauer ist abhängig von der Dauer dieser Evaluation durch die Bundesbehörden.

### **Weitergabe von Daten an Dritte**

Ihre persönlichen Daten werden grundsätzlich nur denjenigen Personen bekannt gegeben, die mit der Organisation und der Durchführung der Förderung befasst sind. Dies sind die jeweils zuständigen Regierungspräsidien, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie der die hierfür zuständigen Behörden des Bundes. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte kann jedoch erfolgen, wenn Sie der Weitergabe ausdrücklich zugestimmt haben oder das Datenschutzrecht sie zulässt.

### **Ihre Rechte**

Die betroffene Person hat das Recht gem. Art. 13 DSGVO, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Der betroffenen Person steht des Weiteren gem. Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde zu (Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Dr. Stefan Brink, Königstrasse 10a, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/61 55 41 0, E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de)).

### **Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Herr Ministerialdirektor Hager-Mann,

per Mail: [poststelle@km.kv.bwl.de](mailto:poststelle@km.kv.bwl.de)

Per Brief: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Thouretstraße 6, 70173 Stuttgart

## Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

per Mail: [datenschutzbeauftragter@km.kv.bwl.de](mailto:datenschutzbeauftragter@km.kv.bwl.de)

per Brief: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Behördlicher Datenschutzbeauftragter,  
Thouretstraße 6, 70173 Stuttgart

**Bitte bestätigen Sie die folgende Einwilligungserklärung, damit auf die eingereichten Antragsunterlagen zugegriffen und die Bearbeitung des Antrags auf Basis der VwV Beschleunigungsprogramm Ganztagesbetreuung durchgeführt werden kann.**

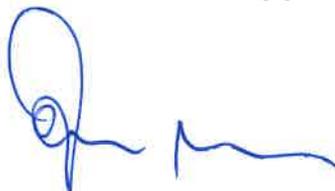
### Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung

Auf Basis von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a DSGVO sind Sie damit einverstanden, dass die von Ihnen angegebenen persönlichen Daten vom Land Baden-Württemberg bzw. von den nachgeordneten Regierungspräsidien sowie von den zuständigen Bundesbehörden (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Bildung und Forschung) zur Antragsbearbeitung im Rahmen des Förderprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagesbetreuung für Grundschulkinder verarbeitet und elektronisch gespeichert werden dürfen. Sie sind auch damit einverstanden, dass die von Ihnen angegebenen persönlichen Daten vom Land Baden-Württemberg bzw. von den nachgeordneten Regierungspräsidien sowie von den zuständigen Bundesbehörden (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Bildung und Forschung) bis zum Projektabschluss und deren nachfolgenden Verwendungsüberprüfung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung und, sofern andere gesetzliche Bestimmungen dies verlangen, auch darüber hinaus, gespeichert werden dürfen.

Sie sind gemäß Art 15 DSGVO jederzeit berechtigt, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie das für Sie regional zuständige Regierungspräsidium um umfangreiche Auskunftserteilung zu den über Sie gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß Art. 15 bis 18 DSGVO können Sie außerdem die Berichtigung, Löschung, Beschränkung der Nutzung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können jederzeit ohne Angabe von Gründen die erteilte Einwilligungserklärung widerrufen. Sollten Sie Ihre Einwilligungserklärung widerrufen, verfällt Ihr Anspruch auf die Gewährung der beantragten Zuwendung, da eine Abwicklung ohne die Speicherung persönlicher Daten technisch und organisatorisch nicht möglich ist.

Ich/Wir habe(n) die Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung gelesen und bin/sind damit einverstanden.



Dettingen unter Teck, 02.06.2021

Ort, Datum

Unterschrift/en  
**Haubmann**  
(Bürgermeister)



(falls vorhanden)

## ANLAGE 3

**Antrag der Gemeinde Dettingen unter Teck** (Landkreis Esslingen)  
auf Zuwendung des Landes Baden-Württemberg zur Umsetzung des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter (VwV Beschleunigungsprogramm Ganztagsbetreuung)

### Erläuterungen zum Zuwendungsantrag

#### Erläuterung zu Ziffer 2.5 des Zuwendungsantrages:

Auf der Grundlage des Bescheids des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 09.03.2015 (AZ 74-6503.1/528) ist die Teckschule Dettingen (Dienststellennummer 4122397) seit dem Schuljahr 2015/2016 Ganztagschule nach § 4a Schulgesetz.

Das Ganztagesangebot umfasst derzeit folgende Zeiten:

Montag bis Mittwoch: 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Donnerstag bis Freitag: Unterricht nach Stundenplan

Abgerundet bzw. ergänzt wird dieses durch das **zusätzliche kommunale Angebot eines Schülerhortes**. Diese Zeiten umfassen:

Montag bis Mittwoch: 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr  
sowie  
15.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Donnerstag: 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr  
sowie  
12.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Freitag: 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr  
sowie  
12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die kommunalen Betreuungsangebote können die Eltern bedarfsgerecht (nach benötigten Betreuungsmodulen) dazu buchen. Für das kommunale Hortangebot (früher: Vormittagsbetreuung und flexible Nachmittagsbetreuung) wird keine Betriebserlaubnis vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) benötigt.

#### Erläuterung zu Ziffer 2.6 des Zuwendungsantrages:

Derzeit besuchen die Dettinger Teckschule **202 Schüler\*innen**. Das Ganztagsangebot steht für alle Schüler\*innen zur Verfügung. Die Dettinger Ganztagsgrundschule wird in der Wahlform betrieben.

Bis einschließlich zum Schuljahr 2015/2016 war die Gemeinde Dettingen Schulträger für eine Grund- und Werkrealschule. Dabei war die Grundschule in der "Alten Schule (Schulstraße 1, Baujahr 1908)" und in der "Schlössleschule (Schulstraße 10, Baujahr 1949)" untergebracht. Die Werkrealschule befand sich im Gebäude "Rauberweg 6" (Ursprungsbaujahr 1964) im

Schul- und Sportgebiet "Untere Wiesen". Im Rahmen des Umbruchs der Schullandschaft Anfang/Mitte der 2010er-Jahre wurde durch den Dettinger Gemeinderat bereits frühzeitig beschlossen, auf eine weiterführende Schulart zu verzichten und stattdessen die ganze (finanzielle) Leistungskraft auf die Ganztagsgrundschule zu konzentrieren. Diese Entscheidung war, im Hinblick auf den Wettbewerb, mutig und von Vernunft geprägt. Alle weiterführenden Schularten sind in der benachbarten Großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck vorhanden. Unmittelbar nach dem Wegfall der Werkrealschule konnten bereits 2 Klassenstufen (Klassen 3 und 4) in das bisherige Werkrealschulgebäude "Rauberweg 6" verlegt werden. Eine weitere Klassenstufe folgte zum Schuljahr 2020/2021. Das Gebäude "Alte Schule" wird nur noch für die Unterbringung von Teilen des Schülerhortes (Ergänzungsangebot zur Ganztagsgrundschule) genutzt. In der "Schlössleschule" ist im Moment noch eine Klassenstufe (Klassen 1) untergebracht. Diese ziehen in den "Rauberweg 6" Zug um Zug entsprechend dem weiteren Fortschritt der Umbauarbeiten um.

Der Umbau der Teckschule (Rauberweg 6) läuft seit **2017** bauabschnittsweise – nach vier baulich getrennten selbständigen Bauabschnitten. Die Bauabschnitte 2017 und 2018 wurden bereits abgeschlossen. Die Arbeiten für den Bauabschnitt 2019/2020 wurden Anfang 2021 abgeschlossen. Derzeit erfolgt die Umsetzung des **selbstständigen Bauabschnittes 2021/2022**, für welchen nun entsprechende Fördermittel nach der VwV Beschleunigungsprogramm beantragt werden.

Zwischen 2017 und 2022 werden von der Gemeinde Dettingen unter Teck insgesamt rd. **8,2 Mio. Euro** für den Umbau der Teckschule in eine Ganztagsgrundschule aufgewendet.

Künftig kann damit die Ganztagsgrundschule an einem modernen Standort gebündelt werden. Die alten Schulgebäude im Ortskern sind nicht mehr zukunftsfähig und erfüllen nicht mehr die notwendigen Standards. Eine Aufgabe ist unausweichlich und kommunalpolitisch bereits seit geraumer Zeit beschlossen. Der bisherige Zeitplan für die Umsetzung des finalen Bauabschnitts für den Umbau der Teckschule in eine Ganztagsgrundschule ist als **Anlage 6** beigelegt. Der Bauzeitenplan wurde vor dem Bekanntwerden des VwV Beschleunigungsprogrammes aufgestellt. Es wird versucht werden, möglichst viele Teilleistungen bis zum 31.12.2021 abzuschließen (Abnahme + Zahlung).

Die erforderliche Baugenehmigung durch die zuständige Baurechtsbehörde der Stadt Kirchheim unter Teck wurde mit Bescheid vom 26.01.2017 erteilt und umfasst alle Bauabschnitte.

### **Erläuterungen zu Ziffern 2.8 und 2.9 des Zuwendungsantrages:**

Folgende Unterlagen sind Anlage beigelegt:

- |            |   |
|------------|---|
| Anlage 1:  | Anschreiben zum Zuwendungsantrag          |
| Anlage 2:  | Unterzeichneter Zuwendungsantrag          |
| Anlage 3:  | Erläuterungen zum Zuwendungsantrag        |
| Anlage 4:  | Baubeschreibung                           |
| Anlage 5:  | Kostenberechnung                          |
| Anlage 6:  | Bauzeitenplan                             |
| Anlage 7:  | Lageplan Teckschule M 1 : 500             |
| Anlage 8:  | Übersichts- und Positionsplan EG M 1 : 50 |
| Anlage 9:  | Übersichts- und Positionsplan OG M 1 : 50 |
| Anlage 10: | Grundriss Mensa EG M 1 : 50               |
| Anlage 11: | Perspektive Mensa EG M 1 - 50             |

## CD-ROM:

Kostenberechnung, Baugesuchspläne, Werkplanung, Technikpläne

Eine **Wirtschaftlichkeitsbetrachtung** ist nicht beigefügt. Vor dem Beginn der Umbauarbeiten wurde vom Gemeinderat im Jahr 2016 die Grundsatzentscheidung gefasst, den bestehenden Gebäudekomplex zu modernisieren. Ein Neubau wäre fast doppelt so teuer und finanziell nicht darstellbar für die Gemeinde gewesen. Bestandteil des finalen Bauabschnitts ist auch der Einbau mit entsprechender **Ausstattung** einer Vollküche. Der Gemeinderat hat sich bewusst für eine Vollküche entschieden, damit künftig frisch vor Ort gekocht werden wird.

Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 77 Abs. 2 Gemeindeordnung werden eingehalten.

## **Erläuterung zu Ziffer 2.10 des Zuwendungsantrages:**

### **Vorsteuerabzugsberechtigung**

Die dem Förderantrag zugrundeliegende Kostenberechnung – **siehe Anlage 5** – weist **brutto** folgende Gesamtkosten aus:

Kostengruppe 300 – Bauwerk:	1.241.452,49 €
Kostengruppe 400 – Technische Anlagen:	1.058.371,51 € *
Kostengruppe 500 – Außenanlagen:	109.745,98 €
Kostengruppe 600 – Ausstattung:	167.943,41 €
<u>Kostengruppe 700 – Baunebenkosten:</u>	<u>403.257,19 €</u>
= Summe brutto:	<b>2.980.770,58 € **</b>

### **\* Anmerkung zur Kostengruppe 400:**

In der Kostengruppe 400 sind für die Küchenausstattung / Möblierung **271.707,35 €** enthalten.

→ *Auf der beigefügten CD-ROM ist eine umfassende Kostenberechnung nach DIN 276 beigefügt.*

### **\* Anmerkung zur Gesamtsumme:**

In den Kosten sind noch rd. **250.000 €** entfallen, welche auf das Rektorat mit Sekretariat und Lehrerzimmer entfallen. Diese sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

### **Vorsteuerabzugsberechtigung**

In der Sitzung am 23.09.2019 hat der Dettinger Gemeinderat den finalen Bauabschnitt für die Teckschule für die Jahre 2021/2022 zur Umsetzung freigegeben. Aufgrund des notwendigen Vorlaufes – Erstellung Werkplanung usw. – erfolgte die Freigabe bereits 2019. Dieser finale und selbstständige Bauabschnitt ist auch maßgeblich Gegenstand dieses Zuwendungsantrages. **Bestandteil dieses Bauabschnittes ist der Ostbau des Schulgebäudes mit Bau einer Mensa und einer Vollküche.** Der Dettinger Gemeinderat hat am 23.09.2019 des Weiteren beschlossen, die geplante **Vollküche** ausschließlich zum Betrieb an einen privaten Betreiber zu verpachten (auf Grundlage einer Ausschreibung).

Nach steuerlicher Bewertung handelt es sich bei der **Vollküche** nun um einen sogenannten "Verpachtungs-BgA". Die Vermietung durch juristische Personen des öffentlichen Rechts ist steuerlich an sich eine vermögensverwaltende Tätigkeit (§ 14 AO). Als solche ist diese aufgrund der Begrifflichkeit des Betriebes "gewerblicher" Art (= BgA) der Besteuerung entzogen.

**Aber:**

Die Verpachtung eines BgA hingegen gilt nach dem Körperschaftsteuergesetz ebenfalls als ein Betrieb gewerblicher Art (§ 4 Abs. 4 KStG). Hierunter fällt auch diese geplante Verpachtung. Dies gilt unabhängig von § 2b UStG, welcher ab 01.01.2023 Anwendung findet.

Die "Mensa" wiederum stellt ein **gemischt-genutztes Wirtschaftsgut** dar. Für die Zeit der Verpachtung (zur Abwicklung des Mittagessens) kann ein anteiliger Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Im Rahmen eines täglich zu führenden Belegungsplanes ist zu dokumentieren, in welchem Umfang erfolgte eine Verpachtung an den privaten Betreiber und in welchem Umfang eine schulische Nutzung. Wir rechnen nach dem derzeitigen Planungsstand mit einem anteiligen Vorsteuerabzug von voraussichtlich **60 %**.

- Ein Vorsteuerabzug ist dann sowohl für die Herstellungs- bzw. Umbaukosten als auch für die späteren laufenden Betriebskosten möglich.
- Für die Maßnahmen bis 31.12.2021 ergibt sich ein voraussichtlicher anteiliger Vorsteuerabzug von **332.755,75 €**
- In den Kosten entfallen auch rd. **250.000 €** auf das Rektorat, das Sekretariat und das Lehrerzimmer – diese sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig.
- Die Summe als Grundlage für diesen Förderantrag von brutto **2.980.770,58 €** reduziert sich damit auf **2.398.014,83 €**

Umrechnung anteilige Summen bis 31.12.2021						
	Dach	Küche	Mensa	Schule	Außenanlage West	
Summe - Netto:	154.877,18 €	1.328.834,61 €	535.343,72 €	393.570,21 €	92.223,51 €	<b>2.504.849,23 €</b>
Vorsteuer - 19 %:	29.426,66 €	252.478,58 €	101.715,31 €	74.778,34 €	17.522,47 €	<b>475.921,35 €</b>
Summe - brutto:	<b>184.303,85 €</b>	<b>1.581.313,18 €</b>	<b>637.059,03 €</b>	<b>468.348,54 €</b>	<b>109.745,98 €</b>	<b>2.980.770,58 €</b>
anteiliger Vorsteuerabzug:	19.247,98 €	252.478,58 €	61.029,18 €	0,00 €	0,00 €	<b>332.755,75 €</b>
<b>Belastung Gemeinde:</b>	<b>165.055,87 €</b>	<b>1.328.834,60 €</b>	<b>576.029,84 €</b>	<b>468.348,54 €</b>	<b>109.745,98 €</b>	<b>2.648.014,83 €</b>

Die Umrechnung erfolgte hilfsweise nach entsprechenden Verteilungs- und Flächenschlüsseln.

### Erläuterung zu Ziffer 3.4 des Zuwendungsantrages: Ausgaben und Finanzierung

A) Gesamtausgaben:	2.980.770,58 €
B) davon zuwendungsfähige Gesamtausgaben:	2.398.014,83 €
C) max. Förderbetrag (70 %):	<b>1.678.610,38 €</b>
D) Eigenanteil:	<b>1.044.404,45 €</b>

### **Erläuterung zu Ziffer 4.5 des Zuwendungsantrages:**

Folgende bestandskräftige Förderbescheide – Bewilligungsbehörde ist jeweils das Regierungspräsidium Stuttgart - bestehen bereits in den Bauabschnitten 2019/2020 und 2021/2022:

- ➔ GTS Umbau und Erweiterung der Teckschule Dettingen  
Zuwendung in Höhe von **344.000 €**  
Zuwendungsbescheid vom 05.12.2018 für alle Bauabschnitte 2017 - 2022  
Programm "Chancen durch Bildung – Investitionsoffensive Ganztagschulen"  
Az: BA/2018/CdB/Dettingen; Teckschule Grundschule/114
  
- ➔ VwV Kommunaler Sanierungsfonds Schulgebäude  
Zuwendung in Höhe von **391.000 €**  
Bewilligungsbescheid vom 04.04.2019 für Bauabschnitt 2019/2020  
Az: BA/KommSan/Dettingen unter Teck, Teckschule Grundschule/119
  
- ➔ VwV Kommunaler Sanierungsfonds Schulgebäude  
Zuwendung in Höhe von **137.000 €**  
Bewilligungsbescheid vom 04.04.2019 für Bauabschnitt 2021/2022  
Az: BA/KommSan/Dettingen unter Teck, Teckschule Grundschule/120
  
- ➔ Ausgleichstock 1 - 2017  
Zuwendung in Höhe von **360.000 €**  
Bewilligungsbescheid vom 04.08.2017 für Bauabschnitte 2017 bis 2020  
AZ: 14-2237-2-Dettingen u. T. (7)-2017
  
- ➔ Ausgleichstock 2020  
Zuwendung in Höhe von **370.000 €**  
Bewilligungsbescheid vom 27.08.2020 für Bauabschnitt 2021/2020  
Az: 14-2237-2-Dettingen u.T. (10)-2020

Die Beschaffung von Ausstattung/Mobiliar ist dabei durch KEIN bestehendes Programm zuwendungsfähig.

Alle Förderverfahren werden durch das Regierungspräsidium Stuttgart betreut. Zuständig sind hierfür die Referate 14 und 71.

Gerne lassen wir Ihnen, sofern benötigt, weitere Informationen, zukommen.

- Nach telefonischer Abstimmung Ende April 2021 mit dem Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 71/Herr Helmut Fischer) klärt das Regierungspräsidium im Rahmen der Antragsprüfung wie mit den bereits bewilligten Zuwendungen zu verfahren ist.

---

Sofern weitere Unterlagen für die Antragsprüfung benötigt werden oder bei Fragen – kommen Sie bitte gerne jederzeit auf uns zu.

aufgestellt, 02.06.2021  
Bürgermeisteramt Dettingen unter Teck  
(Neubauer)

# Anlage 4

Gemeinde Dettingen unter Teck  
Landkreis Esslingen

**Antrag der Gemeinde Dettingen unter Teck** (Landkreis Esslingen)  
**auf Zuwendung des Landes Baden-Württemberg zur Umsetzung des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter (VwV Beschleunigungsprogramm Ganztagsbetreuung)**

**Umbau mit Generalsanierung der Teckschule  
in eine Ganztagsgrundschule  
in Dettingen unter Teck (Landkreis Esslingen)**

## **BAUBESCHREIBUNG mit allgemeinen Erläuterungen**

### **Allgemein**

Bis einschließlich zum Schuljahr 2015/2016 war die Gemeinde Dettingen Schulträger für eine Grund- und Werkrealschule. Dabei war die Grundschule in der "Alten Schule (Schulstraße 1, Baujahr 1908)" und in der "Schlössleschule (Schulstraße 10, Baujahr 1949)" untergebracht. Die Werkrealschule befand sich im Gebäude "Rauberweg 6" (Ursprungsbaujahr 1964) im Schul- und Sportgebiet Untere Wiesen.

Im Rahmen des Umbruchs der Schullandschaft wurde durch den Dettinger Gemeinderat bereits frühzeitig beschlossen, auf eine weiterführende Schulart zu verzichten und stattdessen die ganze (finanzielle) Leistungskraft auf die Ganztagsgrundschule zu konzentrieren. Diese Entscheidung war, im Hinblick auf den Wettbewerb, mutig und von Vernunft geprägt. Alle weiterführenden Schularten sind in der benachbarten Großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck vorhanden. Mit dem Wegfall der Werkrealschule konnten bereits 2 Klassenstufen (Klassen 3 und 4) in das bisherige Werkrealschulgebäude "Rauberweg 6" verlegt werden. Eine weitere Klassenstufe folgte zum Schuljahr 2020/2021. Das Gebäude "Alte Schule" wird nur noch für die Unterbringung des Schülerhortes (Ergänzungsangebot zur Ganztagsgrundschule) genutzt. In der "Schlössleschule" ist im Moment noch eine Klassenstufe (Klassen 1) untergebracht. Diese ziehen in den "Rauberweg 6" Zug um Zug entsprechend dem weiteren Fortschritt der Umbauarbeiten um. Auf der Grundlage des Bescheids des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 09.03.2015 (AZ 74-6503.1/528) ist die Teckschule Dettingen (Dienststellennummer 4122397) seit dem Schuljahr 2015/2016 Ganztagschule nach § 4a Schulgesetz.

Der Umbau der Teckschule (Rauberweg 6) läuft seit **2017** bauabschnittsweise – nach vier baulich getrennten selbständigen Bauabschnitten. Die Bauabschnitte 2017 und 2018 wurden bereits abgeschlossen. Die Arbeiten für den Bauabschnitt 2019/2020 wurden Anfang 2021 abgeschlossen. Derzeit erfolgt die Umsetzung des **selbständigen Bauabschnittes 2021/2022**, für welchen nun entsprechende Fördermittel nach der VwV Beschleunigungsprogramm beantragt werden.

Künftig kann damit die Ganztagsgrundschule an einem modernen Standort gebündelt werden. Die alten Schulgebäude im Ortskern sind nicht mehr zukunftsfähig und erfüllen nicht mehr die notwendigen Standards. Eine Aufgabe ist unausweichlich und kommunalpolitisch bereits seit geraumer Zeit beschlossen.

Die Werkrealschule (Hauptschule/Volksschule) "Rauberweg 6" wurde 1964 eingeweiht. Architekt war Herr Günter Behnisch. 1979 und 1990 erfolgten jeweils Erweiterungen. Mit über 50 Jahren erfolgen bzw. erfolgten die notwendigen Sanierungsarbeiten sowie Umbauarbeiten in eine zeitgemäße Ganztagsgrundschule. Hierunter fallen Brandschutzmaßnahmen, eine Sanierung der Entwässerung (Hausanschlusskanäle), eine Ertüchtigung der Technik und die Verlegung der Trafostation aus dem Schulgebäude. Das Heizmedium wurde bereits in den Jahren 2012/2013 von bis dato Heizstrom auf Nahwärme durch den Anschluss an eine Holz-hack-schnitzelheizanlage umgestellt.

Zusätzlich erfolgt im Rahmen des **Bauabschnitts 2021/2022** die Einrichtung einer Vollküche mit Mensa zur Abwicklung des Mittagessens für die Ganztagsgrundschule. Durch die Küche in der Teckschule sollen auch künftig die Dettinger Kindertagesstätten beliefert werden. Wir rechnen derzeit mit mindestens 300 Mittagessen pro Tag. Auch die Außenanlage (Schulhof) ist grundschulgerecht zu gestalten.

Im **Bauabschnitt 2021/2022** erfolgt auch eine **Generalsanierung des Ostbaus**.

Die Erarbeitung des Raumprogramms für die Ganztagsgrundschule im Gebäude "Rauberweg 6" erfolgte in enger Zusammenarbeit zwischen der Schulleitung, der Schülerhortleitung, den Architekten, der Verwaltung und dem Gemeinderat. Das Raumprogramm sieht 10 Klassenräume für 10 Klassen vor (2,5 Zügigkeit) – ein 11. Klassenzimmer ist als Reserve, um Spitzen abfangen zu können, vorhanden. Bereits seit Jahren sind stetig steigende Schülerzahlen festzustellen. Je nach Schuljahr beträgt die Auslastung der Teckschule zwischen 200 und 250 Schüler\*innen. Hieraus leitet sich dann auch der weitere Bedarf für fachspezifische Unterrichtsräume ab. Im laufenden Schuljahr 2021/2022 besuchen **202 Schüler\*innen** die Teckschule. Die Größe der Klassenräume ist durch den Bestand vorgegeben.

Mit den Umbauarbeiten wird die Teckschule für die nächste Generation ertüchtigt.

Eine Grundschule gehört zur zwingenden Grundversorgung einer Gemeinde und ist im Übrigen gesetzliche Pflichtaufgabe, § 28 Abs. 1 SchG BW. Die amtliche Einwohnerzahl der Gemeinde zum 30.06.2020 beträgt **6.150**. Nach der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg (**Hauptvariante**) beträgt die Einwohnerzahl im Jahr 2035 in unserer Gemeinde **6.468**. Wir rechnen daher für die Zukunft mit weiter ansteigenden Schülerzahlen. Aktuell erfolgt die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für das Zieljahr 2035. Dieser sieht die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen vor.

## **Baubeschreibung Bauabschnitt 2021 – 2022 (Ostbau):**

Im Rahmen der Entwurfsplanung wurde der notwendige Umbau- und Modernisierungsumfang ermittelt. Auf der Grundlage des Entwurfs wurden sinnvolle Bauabschnitte entsprechend der finanziellen Leistungskraft der Gemeinde gebildet. Mit dem Bauabschnitt 2021/2022 findet der Umbau der Teckschule in eine Ganztagsgrundschule mit umfassender Generalsanierung seinen Abschluss. Im finalen Bauabschnitt wird der **Ostbau** bearbeitet. In diesen wird auch eine Mensa (Versammlungsstätte) mit Vollküche eingerichtet werden. In der Küche soll täglich "frisch" für die Teckschule sowie für die Dettinger Kindertagesstätten gekocht werden. Wir rechnen im Endausbau mit mindestens 300 Mittagessen/Tag (Tendenz – je nach Bedarfsentwicklung – eher steigend).

Folgende Arbeiten stehen in diesem Bauabschnitt zur Ausführung an:

- **Baustelleneinrichtung**
  - Alle zur Durchführung der aufgeführten Maßnahmen notwendigen Baustelleneinrichtungen wie z.B. Absperrungen, Lagerflächen, Baustellen-WC usw.
- **Gerüstarbeiten**
  - Flächen- und Dachfanggerüst zur Dachsanierung
- **Abbruch-, Beton- und Maurerarbeiten**
  - Rückbau aller Bodenbeläge in allen Klassen- und Nebenräumen
  - Rückbau aller Gipskarton- und Trockenbaudecken inkl. aller lungengängigen Glasfaserauflagen und Verunreinigungen von Mäuse-Kot u. Ä. inkl. der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen nach TRGS – Technische Regeln Gefahrstoffe
  - Entsorgung von bauzeitlichem Schulinventar und Möblierung
  - Räumen der gebäudeteilverbindenden Unterbodenkanäle von stillgelegten Installationen (Heizung, Sanitär und Elektro)
  - Abmauern bauzeitlicher Bodenkanäle als Brandschott/Trennung der einzelnen Gebäude / Brandabschnitte / Rauchabschnitte zueinander
  - Rückbau leichter Trennwände (Küche/Mensa)
  - Rückbau Estrich
  - Rückbau der Stahlbetonbodenplatte im Bereich der neuen Großküche
  - Rohrgrabenaushub, neue Grundleitungen im Bereich der neuen Großküche
  - Einbringung einer neuen Stahlbetonbodenplatte mit Dämmung und notwendiger Sperrschichten gegen aufsteigende Feuchtigkeit
  - Fundamentaushub, neue Stahlbetonfundamente nach statischer Erfordernis für die Montage des ostseitig geplanten Anlieferungs- und Lagerbereichs
  - Aufmauern der bauzeitlichen Fensteröffnungen (Nordseite - Küche im Bereich der neuen Kühl- und Lagerräume)
- **Zimmer- und Holzbauarbeiten**
  - Lerchelamellenholzschalung im Bereich des östlichen Anbaus auf Stahlunterkonstruktion
- **Stahlbauarbeiten**
  - Stahlkonstruktion der östlich neu geplanten Lager- und Anlieferüberdachung, bestehend aus Stützen, Streben, Trägern aus Profilstahl und einer lastabtragenden Trapezblecheindeckung
- **Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten**
  - Rückbau asbesthaltiger Dacheinläufe
  - Einbau neudimensionierter DIN-gerechter Flachdach- und Notüberläufe

- Rückbau der Attikakonstruktion
- Rückbau der bauzeitlichen Dacheindeckungen (inkl. Dämmung und Dampfsperre)
- Neueindeckung (Bitumen), Gefälledämmung nach ENEC und einer Dampfsperre (Haupt- und Nebendach)
- **Putz- und Stuckarbeiten, Betonsanierung innen**
  - Neuer Wandkalkzementputz auf die bestehenden bauzeitlichen Kalksandstein- und Betonwände zur Aufnahme neuer Wandoberflächen
- **Fliesen-, Platten- und Estricharbeiten**
  - Gefällezementestrich auf Trennlage im Bereich der neuen Küchen inkl. rutschhemmendem Kunststoffbodenbelag
  - Wandfliesen im Bereich Küche, Sanitäranlagen und Nebenräumen (inkl. aller notwendigen Abdichtungsarbeiten)
  - Edelstahlentwässerungsgegenstände im neuen Bodenbelag
- **Tischlerarbeiten**
  - Einbaumöbel in allen Bereichen, Sockelleistungen, Türen
- **Sonnenschutz / Jalousien (außenliegend)**
  - Ertüchtigung der bestehenden Anlagen
- **Metallbauarbeiten- und Schlosserarbeiten**
  - Leichtmetalltüren und Fenster, Thermisch getrennt und in Rauchschutz- oder Brandschutzqualität
- **Beschlagarbeiten**
  - Schließanlage (mechanisch und elektromechanisch)
- **Hubwandssystem Brandschutz F30 Mensatheke**
  - Brandschutzabtrennung zwischen neuer Großküche und Mensa (Versammlungsstätte) ausgestaltet auf die Brandanlage
- **Baureinigungsarbeiten**
  - Zwischen- und Endreinigungsarbeiten während dem Baustellenbetrieb und nach Fertigstellung der Arbeiten
- **Maler, Lackier-, Tapezier- und Fugenarbeiten**
  - Oberflächenbearbeitung neu erstellter und bestehender Wände (Vorarbeiten, Tapezieren mit Vor- und Endanstrich, Lackierarbeiten von Metallteilen (z.B. Zargen))
- **Bodenbelagsarbeiten**
  - Neuverlegung von Linoleumböden in allen Räumen dieses Bauabschnittes (mit Ausnahme der Küche und der Sanitärbereiche)
- **Trockenbau-, Putz- und Stuckarbeiten**
  - Neubau von Raumtrennwänden in Leichtmetallständerbauweise gemäß den jeweiligen Brandschutz- und Feuchtigkeitsbeanspruchungsklassen in Gipskartonbauweise oder in zementgebundenen Leichtwandbauplatten
  - Neubau von Akustik-Flurdecken und Decken in bestehenden und neuen Räumen (z.B. in der Mensa) nach den Anforderungen einer Versammlungsstätte
  - Ausführung von Brandabschottungen gegenüber den Fluren

- **Heizung**
  - Grundrissbedingte Änderungen der bestehenden Heizungsinstallationen – Änderung der Leitungsführung und Heizflächen entsprechend den Anforderungen der neuen Grundrisse
  - Schließen bauzeitlicher geschossübergreifender Deckendurchbrüche zur Brandabschottung
- **Sanitäranlagen**
  - Ersetzen von bauzeitlichen Sanitäranlagen, Anpassung der Grundrissituation an barrierearme Nutzung der Lehrertoiletten
  - Neuinstallation der Großküchengeräte und Sanitäreinrichtungsgegenstände
- **Küchenausstattung Möblierung**
  - Neueinrichtung einer Großküche für die Zubereitung von bis zu 300 Mittagessen/Tag (Schule und Kindertagesstätten)
  - bestehend aus:  
Küchenblock mit Schwenkpfanne, Dampfgarer, verschiedene Anrichten mit Untertischkühlung, Kühlzellen (keimfrei und keimbelastet) und Durchlaufindustriespülmaschine sowie verschiedene Spülbecken mit Tellerdusche (siehe Kostenberechnung)
- **Elektro/Leuchten/Blitzschutz/BMA/ELA**
  - Rückbau bauzeitlicher Installationen (Elektro)
  - Brandlastreduzierung in den Fluren, Schottung der Leitungstrassen
  - Neuinstallation der Niederspannungstrassen mit Verteilung
  - Neuinstallation der Großküche und Mensa als Versammlungsstätte
  - Ersatz von bauzeitlichen Leuchten
  - Überprüfung und Ertüchtigung der Blitzschutzanlage
  - Einbau einer flächendeckenden Brandmeldeanlage (BMA ist nicht auf die Feuerwehr aufgeschaltet)
  - Ersatz der nicht mehr funktionstüchtigen ELA-Anlage (Alarmierungsanlage - Sprachwarnung/Amokalarm)
  - Schließen bauzeitlicher geschossübergreifender Deckendurchbrüche zur Brandabschottung.
- **Lüftungsanlage**
  - Für Großküche (inkl. Abluftdecke) und Mensa (Versammlungsstätte)
- **Außenanlagen**
  - Neugestaltung der Außenanlagen Mensa mit Einfriedung, befestigenden Belagflächen, Sitzmöglichkeiten
- **Außenanlagen Pausenhof West**
  - Neugestaltung der Pausenhoffläche West inkl. Spielgeräte
- **Feuerlöschgeräte**
  - Gemäß dem Brandschutzgutachten mit angepassten Löscheinheiten
- **Lose Möblierung**
  - Austausch/Ergänzung/Neuanschaffung von Schüler- und Lehrermöbiliar (inkl. Lehrmittelräume und Fachräume), Erstattung Mensa
- **Gebäudeleitsystem, Raumbeschilderung**

- **Raumausstattung, Textilien**

- Motorisch betriebene Verdunkelungsjalousien für den Beamer-Betrieb
- Beschaffung und Montage von Akustikvorhängen in den Klassenräumen zur Verbesserung der Raumakustik

- **Nebenkosten**

- Versicherungen (Bauleistungsversicherung), Honorare für Architekt und Fachingenieure usw.

aufgestellt, 01.06.2021  
(Neubauer)

# Anlage 5

Kosten nach DIN 276; Stand: 08.10.2019

Alle Angaben in brutto (inkl. Umsatzsteuer).

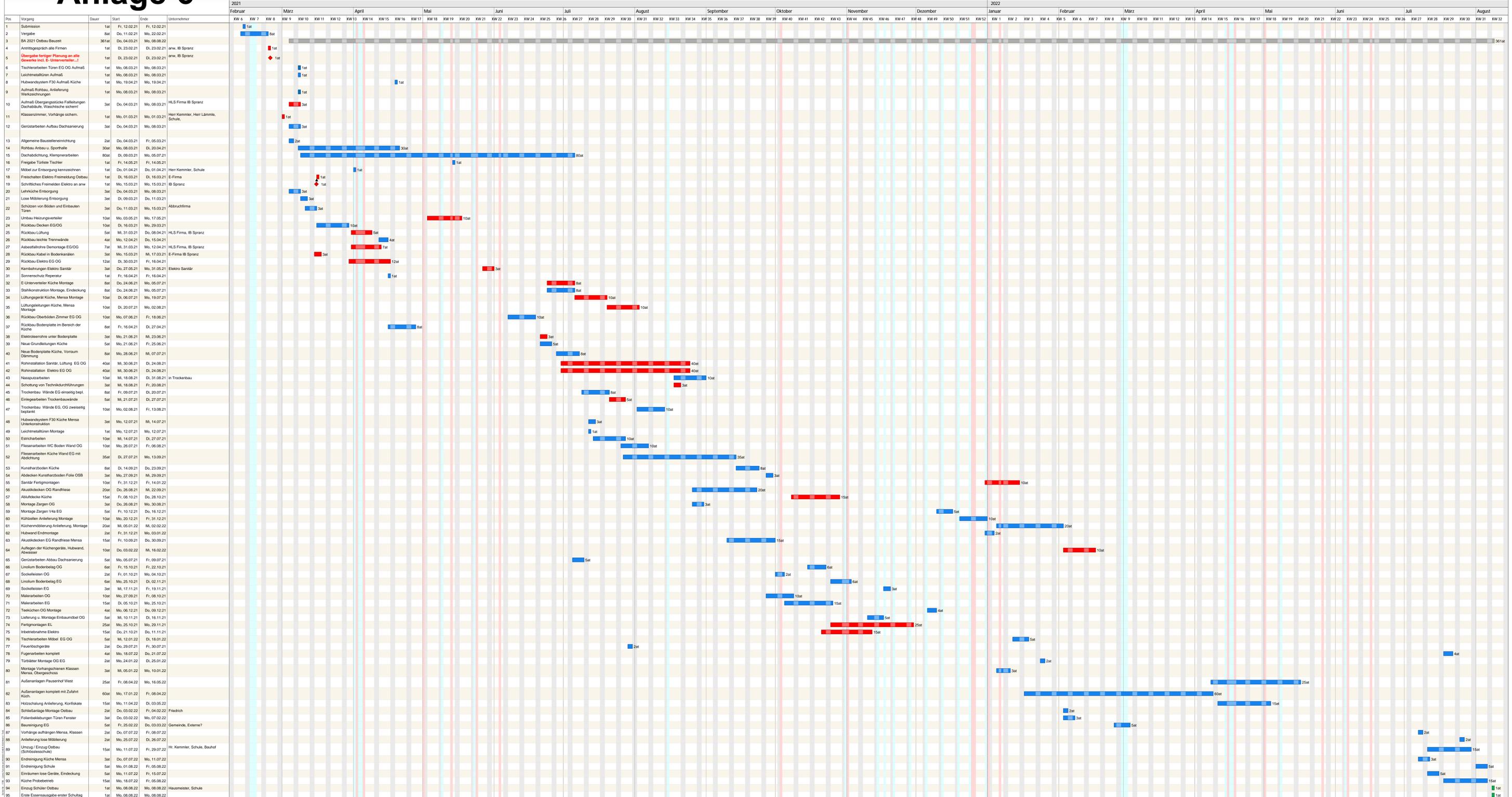
Nr.	KG LB	Kostengruppen   Leistungsbereiche	19.05.2021		% abgerechnet bis 31.12.21	
			BA 2021-22			
<b>300 Bauwerk - Baukonstruktion</b>			<b>1.805.645,08 €</b>		<b>1.241.452,49 €</b>	
	000	Baustelleneinrichtung	3.600,00 €	80%	2.880,00 €	
	001	Gerüstarbeiten	43.110,92 €	80%	34.488,74 €	Kostenanschlag
					0,00 €	
	002	Abbruch-, Beton- und Mauerarbeiten	392.054,97 €	100%	392.054,97 €	Kostenanschlag ohne Sporthalle
	012	Mauerarbeiten (In Abbruch)				
	013	Betonarbeiten (In Abbruch)				
	016	Zimmer- und Holzbauarbeiten	102.165,28 €	50%	51.082,64 €	Kostenberechnung
	017	Stahlbauarbeiten	46.736,68 €	100%	46.736,68 €	Kostenberechnung
	022	Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten	164.584,29 €	100%	164.584,29 €	Kostenanschlag
					0,00 €	
	023	Putz- und Stuckarbeiten in Trockenbau			0,00 €	
	024	Fliesen-, Platten -u.Estricharbeiten	252.032,00 €	15%	37.804,80 €	Kostenberechnung
	025	Estricharbeiten (In Fliesenarbeiten)				
	026	Fenster (ausgeführt)				
	027	Tischlerarbeiten	150.789,66 €	50%	75.394,83 €	Kostenberechnung
	028	Parkettarbeiten			0,00 €	
	030	Sonnenschutzarbeiten			0,00 €	
	031.1	Türen- u. Fensterbauarbeiten Leichtmetall	137.613,97 €	100%	137.613,97 €	Kostenberechnung
	031.2	Schließanlage (alle Bauabschnitte)	32.000,00 €	100%	32.000,00 €	Kostenberechnung
	033	Baureinigungsarbeiten	5.500,00 €	0%	0,00 €	
	034.1	Malerarbeiten	118.187,56 €	70%	82.731,29 €	Kostenberechnung
	034.2	Fugearbeiten	900,00 €	0%	0,00 €	Kostenberechnung
	036	Bodenbelagarbeiten	30.791,07 €	0%	0,00 €	Kostenberechnung
	039	Trockenbauarbeiten	279.728,01 €	50%	139.864,01 €	Kostenberechnung
	099.0	Sonstiges	1.300,00 €	0%	0,00 €	Kostenberechnung
	099.1	Folienklebung Türen Rettungswege	668,78 €	50%	334,39 €	Kostenberechnung
	099.3	Hubwandssystem Brandschutz F30 Mensath.	In Metallbau			
	Übertrag Rechnungsjournal gebuchter Belege vom 28.12.2020 bis zum 10.05.2021		43.881,89 €	100%	43.881,89 €	Abgerechnet
<b>400 Bauwerk - Techn. Anlagen</b>			<b>1.158.662,57 €</b>		<b>1.058.371,51 €</b>	
	009	Abwasserkanalarbeiten (in Rohbau enthalten)				
	041	Heizungsinstallationen	94.010,00 €	100%	94.010,00 €	Kostenanschlag
	042	Sanitärinstallationen	95.557,00 €	85%	81.223,45 €	Kostenanschlag
	045	Küchenausstattung Möblierung	301.897,05 €	90%	271.707,35 €	Kostenberechnung
	049	Feuerlösgeräte	1.300,00 €	0%	0,00 €	Kostenberechnung
	053.1	Elektroinstallationen	222.359,03 €	80%	177.887,22 €	Kostenanschlag
	053.2	Elektroinstallationen Sonstiges			0,00 €	
	053.3	Eletro. Außenanlagen Pausenhof West	16.660,00 €	40%	6.664,00 €	Kostenberechnung
	053.6	Blitzschutz	4.500,00 €	100%	4.500,00 €	Kostenberechnung
	069	Aufzugsanlagen	gebaut			
	075	Lüftungsanlage	401.802,55 €	100%	401.802,55 €	Kostenanschlag
	Übertrag Rechnungsjournal gebuchter Belege vom 28.12.2020 bis zum 10.05.2021		20.576,94 €	100%	20.576,94 €	Abgerechnet
<b>500 Außenanlagen</b>			<b>182.909,97 €</b>		<b>109.745,98 €</b>	
	003.1	Außenanlagen Mensa u. Pausenhof West	155.008,45 €	60%	93.005,07 €	Kostenberechnung
	003.1	Kostensteigerung sei Kostenberechnung 2016 18% gemäß Baukostenindex	27.901,52 €	60%	16.740,91 €	Kostenberechnung
<b>600 Ausstattung</b>			<b>193.722,05 €</b>		<b>167.943,41 €</b>	
	099.5	Lose Möblierung Schule	99.317,40 €	100%	99.317,40 €	Kostenberechnung
	099.5	Lose Möblierung Mensa	27.976,90 €	100%	27.976,90 €	Kostenberechnung
	099.5	Kostensteigerung sei Kostenberechnung 2016 15%	19.094,15 €	100%	19.094,15 €	Kostenberechnung
	099.4	Leitsystem, Gebäudebeschrift	3.100,00 €	80%	2.480,00 €	Kostenberechnung
	099.2	Raumausstattung, Textil	20.058,64 €	0%	0,00 €	
	045.1	Küchenausstattung lose	5.100,00 €	0%	0,00 €	
	099.7	Eindeckung Mensa	16.000,00 €	100%	16.000,00 €	Kostenberechnung
	Übertrag Rechnungsjournal gebuchter Belege vom 28.12.2020 bis zum 10.05.2021		3.074,96 €	100%	3.074,96 €	Abgerechnet

## Teckschule Dettingen unter Teck

BA 2020-2021 - Umbau und Modernisierung Ganztagesgrundschule -

700 Baunebenkosten		574.797,57 €		403.257,19 €	
721	Untersuchungen Bestand (Infra-Teck)				
731	Gebäudeplanung Architekt Lph 5-8 (anw)	194.937,30 €	70%	136.456,11 €	Kostenberechnung
	Gebäudeplanung Architekt Lph 1-8 (anw)	54.683,14 €	100%	54.683,14 €	in Zahlung
				0,00 €	
731	Gebäudeplanung Ingenieur (Ib Spranz)	130.305,00 €	70%	91.213,50 €	Kostenberechnung
732	Freianlagenplanung (anw)	49.282,66 €	50%	24.641,33 €	Kostenberechnung
735	Tragwerksplanung (Fischer+Friderich)	25.000,00 €	100%	25.000,00 €	Kostenberechnung
736	Planung tech. Ausrüstung Küche (anw)	65.323,86 €	70%	45.726,70 €	Kostenberechnung
				0,00 €	
741	Gutachten/Beratung Bauphysik, Akustik, etc.	2.000,00 €	100%	2.000,00 €	Kostenberechnung
				0,00 €	
746	Brandschutz	4.000,00 €	50%	2.000,00 €	Kostenberechnung
747	SiGeKo	2.380,00 €	80%	1.904,00 €	Kostenberechnung
				0,00 €	
771	Baugenehmigung (0,006% / KG300+400)			0,00 €	
772	Bewirtschaftung, Betriebskosten Bauzeit			0,00 €	
775	Versicherungen (Bauwesen, Bauhaftpflicht)	1.190,00 €	80%	952,00 €	Kostenberechnung
779	Baunebenkosten Sonstiges (Umzug, etc.)	33.769,00 €	20%	6.753,80 €	Kostenberechnung
Übertrag Rechnungsjournal gebuchter Belege vom 28.12.2020 bis zum 10.05.2021		11.926,61 €	100%	11.926,61 €	Abgerechnet
<b>Gesamtkosten 200 - 700</b>		<b>0,00 €</b>	<b>3.915.737,24 €</b>	<b>2.980.770,58 €</b>	

# Anlage 6



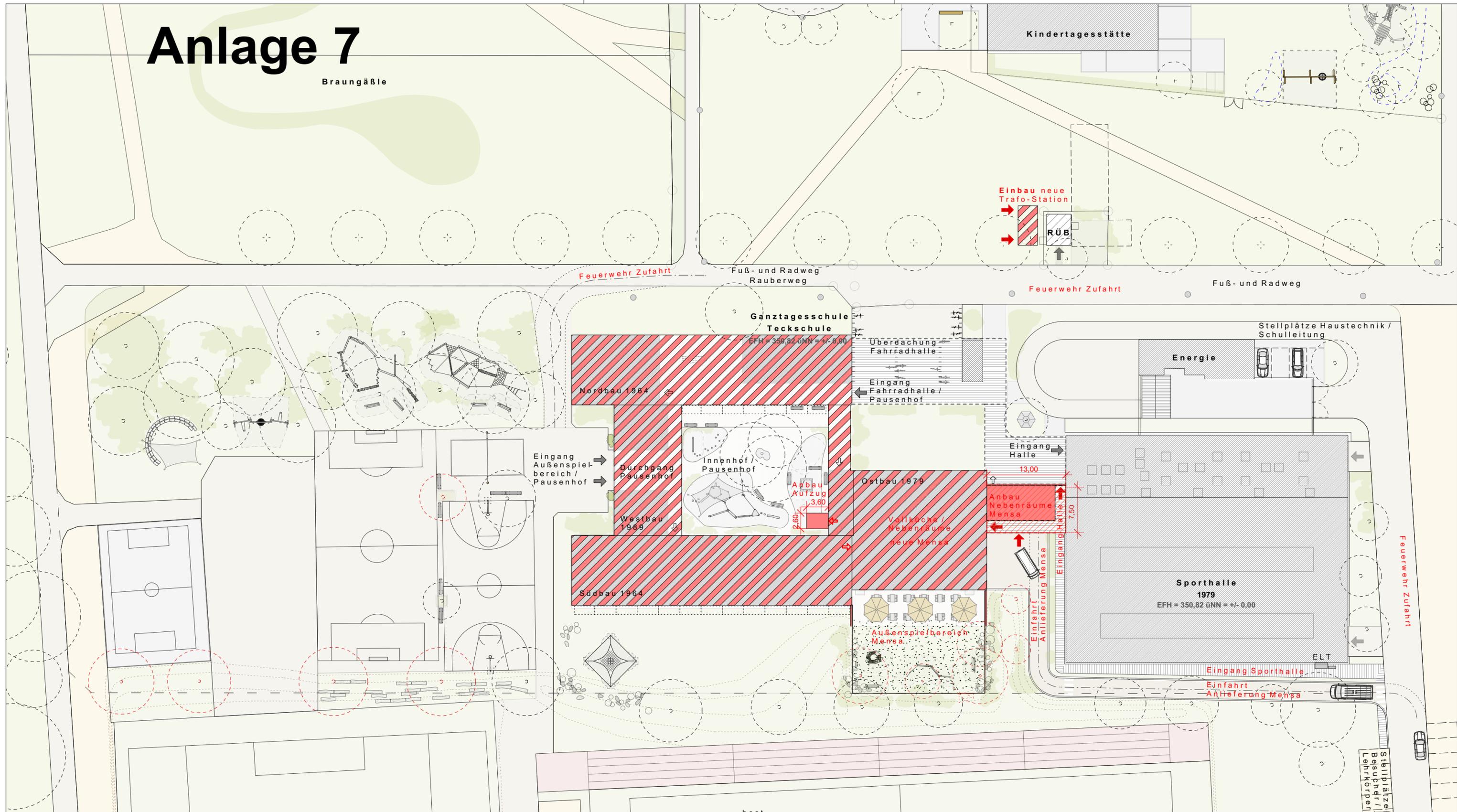
Projektskizzen von Di, 01.12.20 bis Mi, 30.11.22  
 Schreiber: Bodo Wörmer (angehört)  
 Druckdatum: 18.01.2021 13:35  
 Filial:  
 Bearbeiter: Jochen

arw.architekten GmbH  
 Schloßplatz 9  
 D-73200 Kirchheim unter Teck  
 Tel. +49 7141 4884-0  
 Fax +49 7141 4884-40  
 e-Mail: info@arw.de

**Anmerkung:**  
 Der Bauzeitplan wurde vor dem Bekanntwerden des VwV Beschleunigungsprogrammes aufgestellt. Es wird versucht werden, möglichst viele Teilleistungen bis zum 31.12.2021 abzuschließen (Abnahme + Zahlung).

# Anlage 7

Braungäble



01-Lageplanskizze

M 1:500

Kreis: Esslingen  
Gemeinde: Dettingen / Teck

Gefertigt der Architekt  
Kirchheim / Teck, 07.10.2016

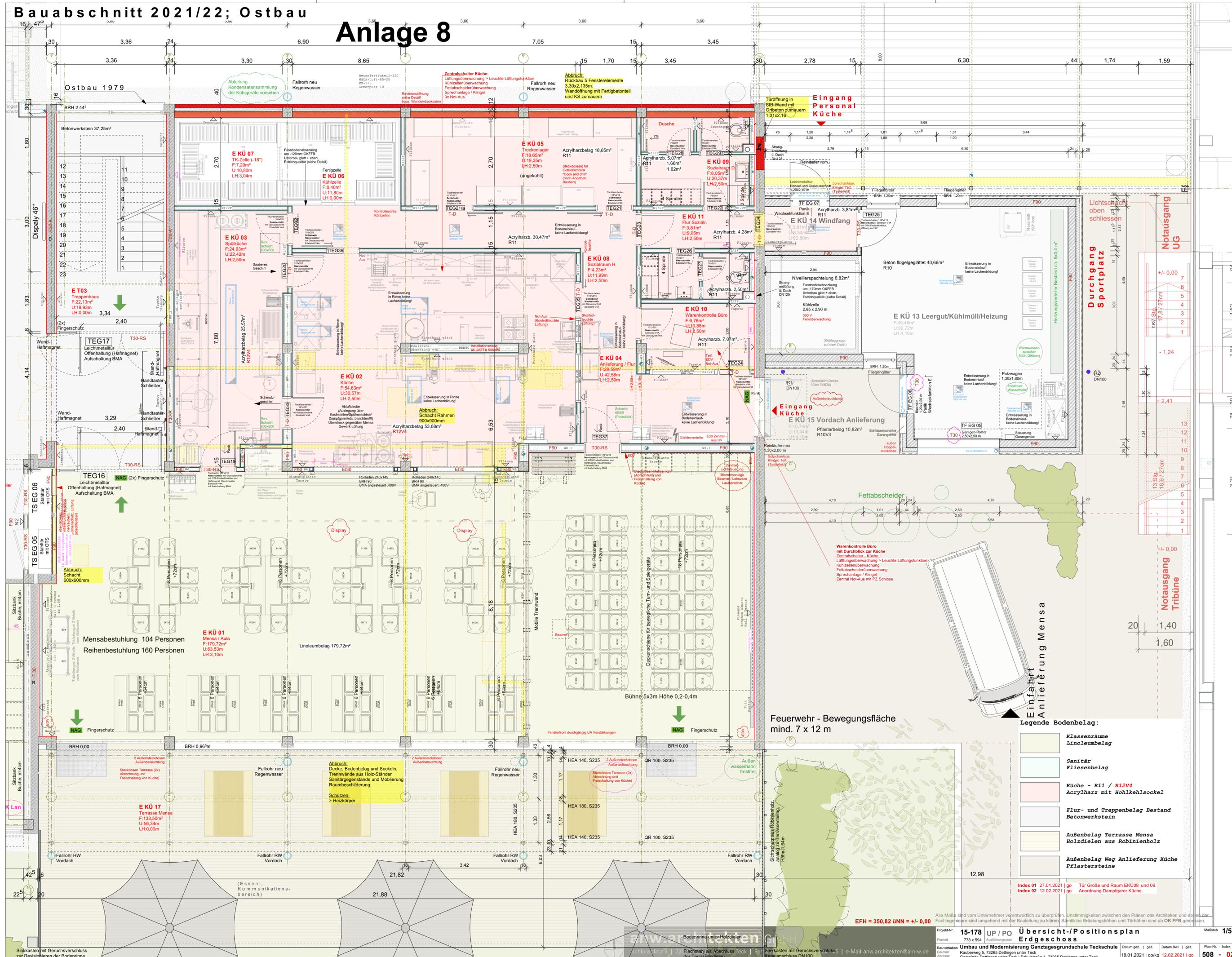


anw.architekten GmbH

Schloßplatz 9  
Fon 07021 / 48845-0  
e-Mail

73230 Kirchheim unter Teck  
Fax 07021 / 48845-45  
anw.architekten@a-n-w.de

# Anlage 8

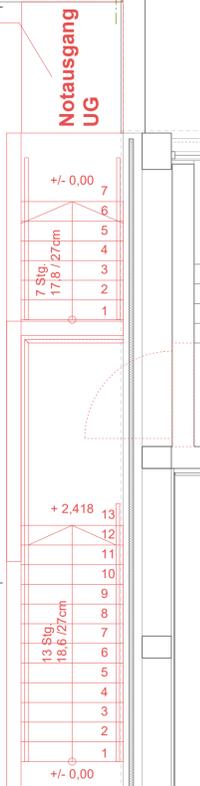
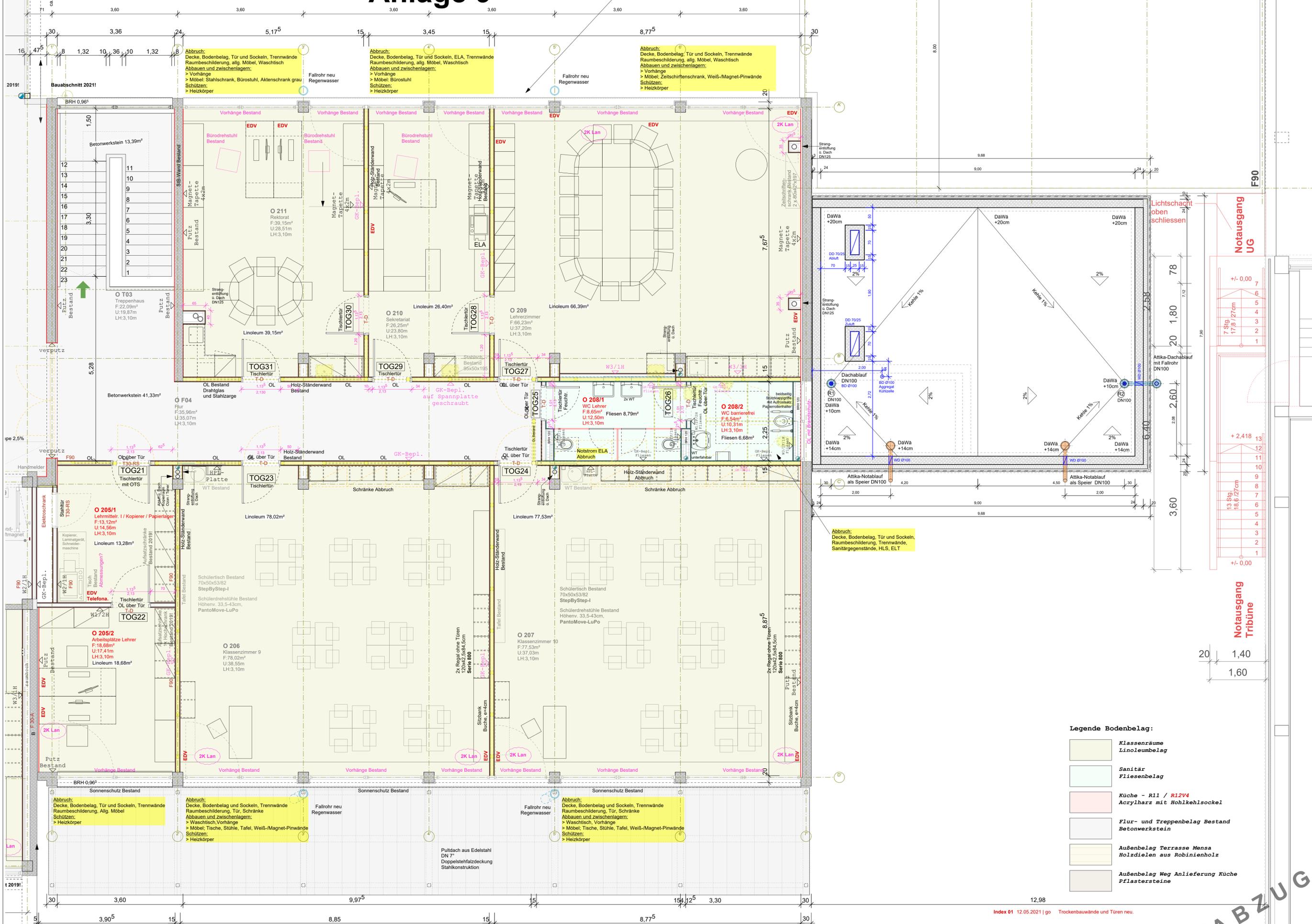


- Legende Bodenbelag:**
- Klassenräume  
Linoleumbelag
  - Sanitär  
Fliesenbelag
  - Küche - R11 / R12V4  
Acrylharz mit Hohlkehlsoclel
  - Flur- und Treppenbelag Bestand  
Betonwerkstein
  - Außenbelag Terrasse Mensa  
Holzdielen aus Robinienholz
  - Außenbelag Weg Anlieferung Küche  
Pflastersteine

Index 01 27.01.2021 | go Tür Größe und Raum EKÜ08 und 09.  
Index 02 12.02.2021 | go Anordnung Dampfgarer Küche.

EFH = 350,82 ÜNN = +/- 0,00

Alle Maße sind vom Unternehmer verantwortlich zu überprüfen. Unstimmigkeiten zwischen den Plänen des Architekten und der Baugenehmigung sind umgehend mit der Bauleitung zu klären. Sämtliche Brüstungshöhen und Türhöhen sind ab OK FFB genehmigt.



**Legende Bodenbelag:**

	Klassenräume Linoleumbelag
	Sanitär Fliesenbelag
	Küche - R11 / R12V4 Acrylharz mit Hohlkehlsoclel
	Flur- und Treppenbelag Bestand Betonwerkstein
	Außenbelag Terrasse Mensa Holzdielen aus Robinienholz
	Außenbelag Weg Anlieferung Küche Pflastersteine

Index 01 12.05.2021 | go Trockenbauwände und Türen neu.  
 EFH = 350,82 UNN = +/- 0,00  
 Alle Maße sind vom Unternehmer verantwortlich zu überprüfen. Unstimmigkeiten zwischen den Plänen, den Architekturen und denen der Fachingenieure sind umgehend mit der Bauleitung zu klären. Sämtliche Brüstungshöhen und Höhen sind ab OK FFB gemessen.



# Anlage 11



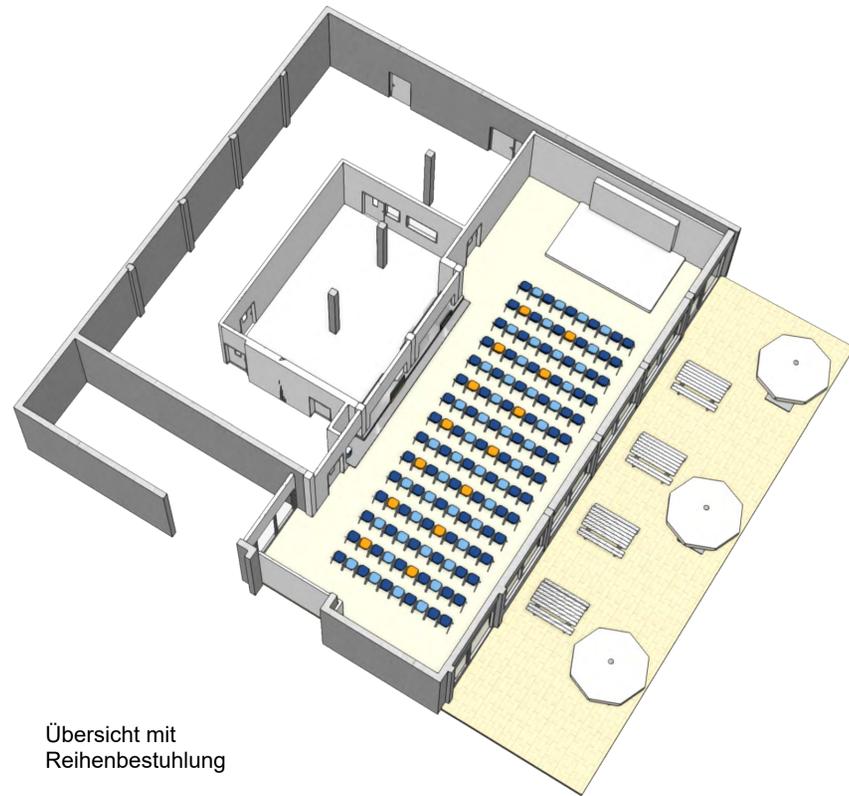
Perspektive Eingang Seite



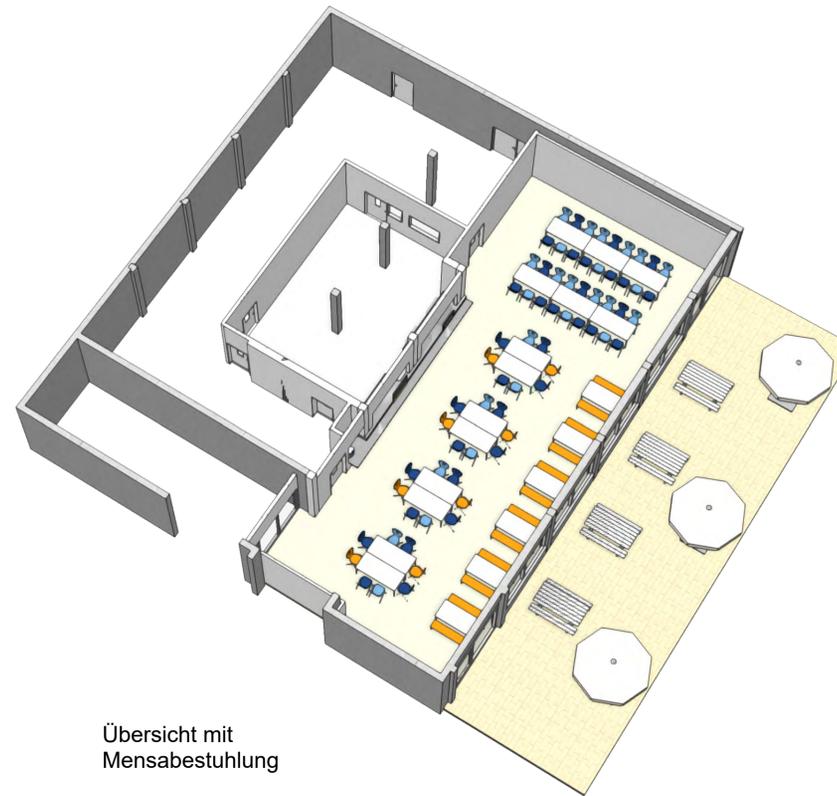
Perspektive Ausgabetheke



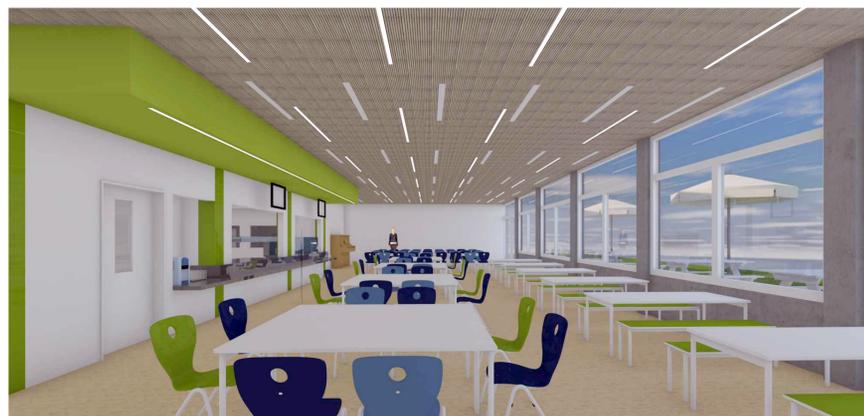
Perspektive Musikzimmer



Übersicht mit Reihenbestuhlung



Übersicht mit Mensabestuhlung



Perspektive Eingang mit Licht und Lüftung in LIGNO Akustikdecke



Perspektive Eingang Reihenbestuhlung

**REVISION / ÄNDERUNG**


**VORABZUG!**

ALLE MAßE SIND VOM UNTERNEHMER VERANTWORTLICH ZU ÜBERPRÜFEN.  
 UNSTIMMIGKEITEN ZWISCHEN DEN PLÄNEN DES ARCHITEKTEN UND DENEN DER FACHINGENIEURE  
 SIND UMGEHEND MIT DER BAULEITUNG ZU KLÄREN.  
 SÄMTLICHE BRÜSTUNGSHÖHEN UND TÜRHÖHEN SIND AB OK RFB GEMESSEN.

**EFH +/- 0.00 = 350.82 m.ü.NHN = OK FFB**

Projektnummer	Objekt	Adresse
15-178	Umbau und Modernisierung Teckschule	Rauberweg 5, Dettingen u. Teck
Bauherr	Gemeinde Dettingen u. Teck	Schulstraße 4, 73265 Dettingen unter Teck
Plannummer	Ebene	Werkplanung Mensa
695	<b>Perspektiven Mensa Erdgeschoss</b>	Mensa
Maßstab	Format	gezeichnet Datum Rev. Datum Index

1 : 50 DIN A1 kg 13.01.2021

# Anlage 12

GROSSE KREISSTADT



Untere Baurechtsbehörde

Stadtverwaltung · Postfach 14 52 · 73222 Kirchheim unter Teck

Abteilung Bauordnung

Gemeinde Dettingen unter Teck  
Schulstraße 4  
73265 Dettingen unter Teck



Herr Jocham  
Tel. 07021 502-458  
Fax 07021 502-418  
B.Jocham@kirchheim-teck.de  
Alleenstraße 3  
Zimmer 104

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen  
4-63 jo-scha

Datum

26. 01. 2017

## Baugenehmigung gemäß § 58 Landesbauordnung

BTB 2016 Nr. 228

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag wird folgendes Bauvorhaben genehmigt:

Bauvorhaben	Umbau und Sanierung Teckschule
Baugrundstück	Rauberweg 6, Flst. 2855 (ÖFZ)/2854 73265 Dettingen unter Teck
Planverfasser	anw.architekten GmbH Schloßplatz 9 73230 Kirchheim unter Teck

Bestandteile dieser Baugenehmigung sind die mit Genehmigungsvermerk versehenen, ggf. von der Baurechtsbehörde abgeänderten oder ergänzten Bauvorlagen (Lageplan vom 07.10.2016, Baupläne vom 07.10.2016) sowie die als Anlage aufgeführten speziellen Nebenbestimmungen. Auf unser Merkblatt wird hingewiesen.

### Gebührenfestsetzung:

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Kirchheim unter Teck, Marktstraße 14, 73230 Kirchheim unter Teck Widerspruch erhoben werden.

Manuela Maier



Verteiler:

- Bauherr (mit Bauvorlagen)
- Planverfasser
- Abteilung Bauordnung
- LRA Amt 45 und 24
- BauBG

**BTB 2016 Nr. 228**

**Bauherr: Gemeinde Dettingen unter Teck**

### **Spezielle Nebenbestimmungen**

1. Die Bauabnahme vor Inbetriebnahme der Mensa und Küche wird angeordnet, das Gebäude darf erst nach Abnahme in Gebrauch genommen werden. Der Bauherr hat rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme vorliegen.
2. Die brandschutztechnische Bauausführung ist entsprechend des Brandschutzkonzepts vom 07.10.2016 1. Revision des Ingenieurbüros Riesener GmbH & Co KG auszuführen. Ergänzend ist die Außenwand in Achse 14/1' im Erd- und Obergeschoss bis zum Ende des Klassenzimmers E105 / O204 zu führen (Vermeidung Brandüberschlag über Eck).
3. Der Unteren Baurechtsbehörde ist zur Schlussabnahme der Mensa mit Küche eine Bestätigung des Ingenieurbüros Riesener GmbH & Co KG über die mängelfreie Ausführung des Vorhabens entsprechend seines Brandschutzkonzepts vorzulegen.
4. Die Abweichung von brandschutztechnischen Bauvorschriften der Landesbauordnung wird nach § 56 LBO unter der Bedingung zugelassen, dass die Bauausführung entsprechend des Brandschutzkonzepts vom 07.10.2016 1. Revision des Ingenieurbüros Riesener GmbH & Co KG ausgeführt wird.
5. Das Bauvorhaben wird vom Verstoß gegen § 30 Baugesetzbuch in Verbindung mit Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Lage der Trafostation im Bauverbot befreit.

### **Hinweise**

- a) Die Forderungen entsprechend der Stellungnahme des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamts beim Landratsamt Esslingen vom 14.12.2016 und das Merkblatt über die Anforderungen an nicht ortsveränderliche Betriebsstätten sind bei der Ausführung zu beachten.
- b) Die Nebenbestimmungen entsprechend der Stellungnahme des Landratsamts Esslingen - Gewerbeaufsicht - vom 22.12.2016 sind bei der Ausführung zu beachten.



Landkreis  
Esslingen

Landratsamt  
Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Stadt Kirchheim unter Teck  
Abteilung Bauordnung  
z.Hd. Frau Hartig

Alleenstraße 3  
73230 Kirchheim unter Teck

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

24-581.01:001102

Sachbearbeitung

H. Brauneisen

Telefon (0711) 3902-1515

brauneisen.holger@lra-es.de

Datum

14.12.2016

Veterinär- und  
Lebensmittelüberwachungsamt  
Am Aussichtsturm 5  
73207 Plochingen

Telefon: (0711) 3902-1500

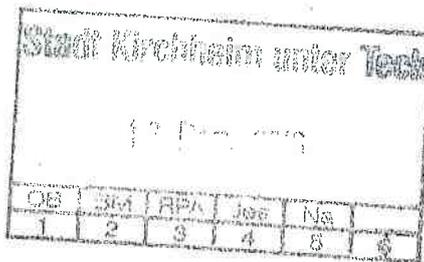
Telefax: (0711) 3902-1069

Internet:

www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:

lra@lra-es.de



### Anhörung beteiligter Behörden;

**Bauvorhaben:** Umbau und Sanierung Teckschule

**Bauort:** Dettingen unter Teck - Rauberweg 6, Flst. 2855 (ÖFZ)/2854

**Bauherrschaft:** Gemeinde Dettingen unter Teck,  
Schulstr. 4, 73265 Dettingen unter Teck

Ihr Schreiben vom 08.12.2016, eingegangen beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt am 12.12.2016,  
Ihr Zeichen.: 4-63 BTB 2016 Nr. 228

Sehr geehrte Frau Hartig,

zu dem o. g. Bauvorhaben nimmt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Landratsamt Esslingen, wie folgt Stellung:

### I. Allgemeine Anmerkungen und Grundsätze

Für den Lebensmittelunternehmer gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004, in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2002 zur Festlegung der allgemeinen Grund-

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr

Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Kfz-Zulassung zusätzlich

Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr

Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr

Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen

BLZ: 611 500 20 Girokonto: 900 021

IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21

BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX

Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000093649

Steuer-Nr.: 59316/00230

UST-ID: DE 145 340 165

S-Bahn S 1

Haltestelle Plochingen Bahnhof

Bus 141

Haltestelle Stumpfenhof

sätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (jeweils in der aktuellen Fassung).

Die Bestimmungen sind in beiliegendem Merkblatt zusammengefasst.

**Das Merkblatt ist bindender Bestandteil der Stellungnahme. Die dort genannten Bestimmungen sind als Auflagen bei der Durchführung des Bauvorhabens zu verstehen.**

## II. Spezielle Anmerkungen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Keine

„Unter der Voraussetzung der Beachtung der oben genannten Bestimmungen **stimmt** das Landratsamt Esslingen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, dem vorliegenden Bauvorhaben **zu**.“

Als Grundlage für diese Stellungnahme dienen die mit den Planunterlagen eingereichten Baupläne.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bittet um Übermittlung einer Abschrift der endgültigen Entscheidung zu o.g. Bauvorhaben.

### Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit in der aktuellen Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene in der aktuellen Fassung
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) vom 03. Juli 2013 (BGBl. I S. 1426) in der aktuellen Fassung
- Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts (DVO gemeinschaftliches Lebensmittelhygienerecht) vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816) in der aktuellen Fassung.

Mit freundlichen Grüßen



H. Brauneisen

**Anlagen:**

- 1 Merkblatt über die baulichen Anforderungen an nicht ortsveränderliche Betriebsstätten
- 1 Planunterlagen zurück

 <p>Landkreis Esslingen</p>	<p><b>Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt</b> Am Aussichtsturm 5 73207 Plochingen Telefon: 0711/ 3902-1500 Fax.: 0711/ 3902-1069 Mail: veterinaeramt@lra-es.de</p>	<p>Landratsamt Esslingen</p>
--	---	----------------------------------

## MERKBLATT

### über die baulichen Anforderungen an nicht ortsveränderliche Betriebsstätten im Sinne der Verordnung (EG) 852/2004

1. Betriebsstätten müssen so angelegt, konzipiert, gebaut, gelegen und bemessen sein, dass
  - a) eine Instandhaltung, Reinigung und/oder Desinfektion möglich ist
  - b) ausreichend Arbeitsflächen vorhanden sind, die hygienisch einwandfreie Arbeitsgänge ermöglichen
  - c) eine gute Lebensmittelhygiene, einschließlich Schutz vor Kontaminationen und insbesondere Schädlingsbekämpfung, gewährleistet ist
  - d) Ansammlung von Schmutz, Bildung von Kondenswasser oder Schimmelbildung vermieden wird
  - e) aerogene Kontaminationen vermieden werden
  - f) ausreichende Bearbeitungs- und Lagerräume vorhanden sind (es müssen u. a. ausreichende Kühl- und Lagermöglichkeiten vorhanden sein, um eine separate Lagerung keimarmen Lebensmittel (z.B. Fleisch- und Wurstwaren) von keimbelasteten Lebensmitteln, z.B. rohe Eier, ungewaschenes Obst, Gemüse, Salat, zu gewährleisten.)
  
2. Räume, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder verarbeitet werden (z.B. Küchen, Lagerräume für offene Lebensmittel, Imbissküchenbereich), müssen einen wasserundurchlässigen und Wasser abstoßenden Fußboden haben, der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist. Böden müssen abriebfest sein und aus nichttoxischem Material bestehen. Gegebenenfalls muss auf den Fußböden eine angemessene Ableitung des Abwassers möglich sein. Sie müssen so konzipiert und gebaut sein, dass jedes Kontaminationsrisiko vermieden wird. Die Entwässerungsöffnungen müssen nagetiersicher sein.
  
3. Wandflächen müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend wasserundurchlässig, Wasser abstoßend und abriebfest sein und aus nichttoxischem Material bestehen sowie bis zu einer für die entsprechenden Arbeitsvorgänge angemessenen Höhe eine glatte Oberfläche aufweisen.
  
4. Decken und Deckenstrukturen müssen so beschaffen sein, dass Ansammlungen von Schmutz und Kondenswasser sowie Schimmelbefall und Ablösung von Materialien vermieden werden.
  
5. Flächen (einschließlich Flächen von Ausrüstungen) in Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, und insbesondere Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend aus glattem, abriebfestem, korrosionsfestem und nichttoxischem Material bestehen.
  
6. Fenster und andere Öffnungen müssen so gebaut sein, dass Schmutzansammlungen vermieden werden. Fenster oder Öffnungen, die ins Freie geöffnet werden können, sind mit zu Reinigungszwecken leicht entfernbaren Insektengittern auszustatten.

7. Türen müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend glatte und Wasser abstoßende Oberflächen haben.
8. Für die Reinigung von Lebensmitteln (Salat, Gemüse) muss ein Reinigungsbecken vorhanden sein, welches von den Handwaschbecken getrennt sein muss. Darüber hinaus muss ein mit Warm- und Kaltwasserzufuhr ausgestattetes Spülbecken bzw. eine Spülmaschine vorhanden sein.
9. Es müssen an geeigneten und leicht erreichbaren Standorten in ausreichender Zahl Handwaschbecken zur Verfügung stehen. Für diese Handwaschbecken muss eine Warm- und Kaltwasserzufuhr vorhanden sein. Darüber hinaus müssen Mittel zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände vorhanden sein (Spender für Einmalhandtücher, Flüssigseife und evtl. Desinfektionsmittel).
10. Es muss eine ausreichende natürliche oder künstliche Be- und Entlüftung vorhanden sein. Künstlich erzeugte Luftströmungen aus einem unreinen zu einem reinen Bereich sind zu vermeiden. Die Lüftungssysteme müssen so installiert sein, dass Filter und andere Teile, die gereinigt oder ausgetauscht werden müssen, leicht zugänglich sind. Über Koch- bzw. Frittierereinrichtungen ist ein leistungsfähiger Dampfabzug mit Entlüftung nach außen oder ein anderes nach den anerkannten Regeln der Technik funktionierendes Ablufteinigungssystem einzurichten.
11. In allen Räumen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, muss eine angemessene natürliche oder künstliche Beleuchtung vorhanden sein.
12. Für Personen, die mit dem Herstellen und Behandeln von Lebensmitteln beschäftigt sind, müssen genügend Toiletten mit Wasserspülung und Kanalisationsanschluss vorhanden sein. **Toilettenräume dürfen nicht unmittelbar in Räume öffnen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird.** Die Toiletten müssen mit hygienisch einwandfreien Handwaschgelegenheiten ausgestattet sein (Kalt- und Warmwasser; Spender für Einmalhandtücher, Flüssigseife und evtl. Desinfektionsmittel). Aus hygienischen Gründen dürfen diese Toiletten nicht von anderen Personen benutzt werden.
13. Alle sanitären Einrichtungen müssen über eine angemessene natürliche oder künstliche Belüftung verfügen.
14. Für ausreichende Umkleidemöglichkeiten für das Personal ist zu sorgen. Saubere Schutzkleidung ist hygienisch einwandfrei in einem verschließbaren Schrank unterzubringen.
15. Sofern Speisen über Selbstbedienungstheken abgegeben werden (z.B. Salatbuffet), muss ein ausreichender Spuckschutz vorhanden sein, damit die darin angebotenen Lebensmittel nicht durch direktes Anhusten, Anfassen etc. nachteilig beeinflusst werden. Falls darin leicht verderbliche Lebensmittel (z.B. Wurstaufschnitte, Sahnerzeugnisse) angeboten werden, muss die Einhaltung einer ausreichenden Kühltemperatur gewährleistet sein.
16. Lebensmittelabfälle und andere Abfälle müssen so rasch wie möglich aus Räumen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, entfernt werden. Sie sind in verschließbaren Behältern zu lagern.  
Es sind geeignete Vorkehrungen für die Lagerung und Entsorgung von Lebensmittelabfällen und anderen Abfällen zu treffen. Abfallsammelräume müssen so konzipiert und geführt werden, dass sie sauber und erforderlichenfalls frei von Tieren und Schädlingen gehalten werden können.

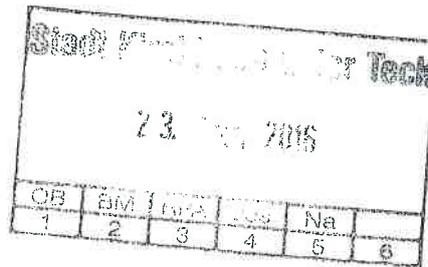


Landkreis  
Esslingen

Landratsamt  
Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Stadtverwaltung  
Bauordnungsamt  
Frau Franziska Hartig  
Postfach 1452  
73222 Kirchheim unter Teck



Dienstgebäude:  
Pulverwiesen 11  
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0  
Telefax: 0711 3902-1030

Internet:  
[www.landkreis-esslingen.de](http://www.landkreis-esslingen.de)

Zentrale E-Mail-Adresse:  
[LRA@LRA-ES.de](mailto:LRA@LRA-ES.de)

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

45-5/51164997 H1 Mu

Sachbearbeitung

Herr Mutschler

Gewerbeaufsicht

Telefon 0711 3902-1416

Telefax 0711 39025-8045

[Mutschler.Micha@LRA-ES.de](mailto:Mutschler.Micha@LRA-ES.de)

Datum

22.12.2016

**Bauvorhaben Gemeinde Dettingen unter Teck, Rauberweg 6, Flst.Nr. 2855  
(ÖFZ)/2854, Dettingen unter Teck  
- Umbau und Sanierung Teckschule**

Ihr Schreiben vom 08.12.2016 – Ihr Zeichen: 632.61/4-63 BTB 2016 Nr. 228

Sehr geehrte Frau Hartig,

bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der beiliegenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken. Bitte nehmen Sie die Nebenbestimmungen und den Hinweis in die Genehmigung mit auf.

Bitte senden Sie uns eine Durchschrift Ihrer Entscheidung unter Angabe unseres Aktenzeichens und des Datums der Stellungnahme zu.

Mit freundlichen Grüßen

Mutschler

**Anlagen**

Planheft, zurück

Nebenbestimmungen

Hinweis

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr

Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Kfz-Zulassung zusätzlich

Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr

Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr

Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen

BLZ: 611 500 20 Girokonto: 900 021

IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21

BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX

Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000093649

Steuer-Nr.: 59316/00230

UST.-ID: DE 145 340 165

S-Bahn S 1

Haltestelle Esslingen Bahnhof

Bus 104 und 113

Haltestelle Schillerplatz

## Nebenbestimmungen

### **Bauvorhaben Gemeinde Dettingen unter Teck, Rauberweg 6, Flst.Nr. 2855 (ÖFZ)/2854, Dettingen unter Teck, 72320 Kirchheim unter Teck - Umbau und Sanierung Teckschule**

1. Die Aufzugsanlage muss der Aufzugsverordnung – 12. ProdSV – entsprechen. Ihre Übereinstimmung mit der 12. ProdSV muss durch eine Konformitätserklärung und das CE-Zeichen nachgewiesen werden können. Der Aufzug ist einer Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu unterziehen. An der Aufzugsanlage sind auch wiederkehrende Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach Anhang 2 Abschnitt 2 der BetrSichV durchführen zu lassen.
2. Die Küche ist entsprechend den Vorgaben der VDI 2052 „Raumluftechnische Anlagen für Küchen“ mechanisch zu be- und entlüften.
3. Innen liegende Toiletten und Umkleieräume sind entsprechend der Ziffer 5.1 Absatz 1 der Technischen Regel für Arbeitsstätten 4.1 "Sanitäräume" sowie der Ziffer 6 der Technischen Regel für Arbeitsstätten 3.6 "Lüftung" mechanisch zu lüften.
4. In den Räumen „Spülküche“ und „Warenkontrolle Büro“ ist eine Raumluftechnische Anlage entsprechend Nr. 6 der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.6 "Lüftung" einzurichten.
5. Die Lüftungstechnische Anlage ist entsprechend der VDI 3803 "Raumluftechnik – Zentrale Raumluftechnische Anlagen – Bauliche und technische Anforderungen" zu installieren und nach VDI 3810 „Betreiben und Instandhalten von Gebäuden und gebäudetechnischen Anlagen – Raumluftechnische Anlagen“ zu betreiben.
6. Die Beschaffenheit des Fußbodenbelages im Küchenbereich sowie in allen Räumen mit Rutschgefahr ist gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5.1,2 – Fußböden, Anhang 2: „Anforderungen an die Rutschhemmung von Fußböden“ entsprechend den dort genannten Bewertungsgruppen auszuführen.
7. Türen von Kühl- und Gefrierräumen müssen, auch wenn sie von außen abgeschlossen sind, von innen leicht geöffnet werden können.

An der Innenseite der Kühlraumtür ist ein gut erkennbarer und leicht verständlicher Hinweis anzubringen, wie das Entriegeln der von außen verschlossenen Tür durchzuführen ist.

## Hinweis

### **Bauvorhaben Gemeinde Dettingen unter Teck, Rauberweg 6, Flst.Nr. 2855 (ÖFZ)/2854, Dettingen unter Teck, 72320 Kirchheim unter Teck - Umbau und Sanierung Teckschule**

Für die von den Flachdächern aus vorzunehmenden Arbeiten (z. B. Reinigen oder Wechseln von Filterelementen an Lüftungstechnischen Anlagen, Pflegearbeiten auf begrünten Dachflächen, Instandhaltung oder Reinigung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, Dachoberlichtern oder Kälteanlagen) ist durch eine Gefährdungsbeurteilung nach ASR A2.1 „Schutz vor Absturz...“ zu ermitteln, ob eine Gefährdung durch Absturz besteht. Erforderlichenfalls und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sind in der nachfolgend aufgelisteten Reihenfolge Schutzmaßnahmen zu treffen:

Für die Arbeitsplätze sowie Verkehrswege sind an den Absturzkanten - auch an nicht durchsturzsicheren Oberlichtern - durch Absturzsicherungen (z. B. Umwehrungen) Maßnahmen zum Schutz vor Absturz zu treffen. Lassen sich Absturzsicherungen nicht verwenden, müssen an deren Stelle Auffangeinrichtungen vorhanden sein. Ist Beides nicht möglich, sind Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) als individuelle Schutzmaßnahme zu verwenden. Auch die geeignete PSAgA muss sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben. Voraussetzung für die Verwendung von PSAgA ist das Vorhandensein geeigneter Anschlageneinrichtungen. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen der Abstand mehr als 2,0 m zur Absturzkante beträgt, liegen außerhalb des Gefahrenbereichs Absturz. Der Gefahrenbereich ist durch geeignete Maßnahmen, z. B. Ketten oder Seile, und gut sichtbare Kennzeichnung entsprechend ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (Verbotsschild P006 „Zutritt für Unbefugte verboten“) gegen unbefugten Zutritt zu sichern. Bei Verkehrswegen ist als Schutzmaßnahme auch ausreichend, wenn die Abgrenzung optisch deutlich erkennbar ist.

## Merkblatt zur Baugenehmigung

**Soweit in der Baugenehmigung nicht ausdrücklich Erleichterungen, Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen ausgesprochen werden sind grundsätzlich die geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten.**

*Bei den folgenden Punkten handelt es sich überwiegend um die Aufzählung der für jedes Bauvorhaben im Baugenehmigungsverfahren geltenden wichtigsten Festsetzungen und Vorgaben insbesondere aus dem Bauordnungsrecht, die vorrangig der Information des Bauherrn dienen soll. Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufzählung aller bei einem Bauvorhaben zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften in diesem Rahmen nicht abschließend möglich ist und daher die folgende Auflistung keineswegs vollständig ist.*

### **Grundsatz**

1. Die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser, Bauleiter und Unternehmer) sind im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den technischen Baubestimmungen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden (§ 41 LBO).

### **Allgemeines zur Baugenehmigung**

2. Die Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt (§ 58 Abs. 3 LBO).

3. Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 58 Abs. 2 LBO). Ein Wechsel des Bauherrn ist der Baurechtsbehörde mitzuteilen (§ 42 Abs. 6 LBO).

4. Die Baugenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag, der vor Fristablauf bei der Baurechtsbehörde eingehen muss, jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden (§ 62 LBO).

### **Vor Baubeginn**

5. Sofern die Bestellung eines Bauleiters verlangt wird (z.B. bei Neubauten und größeren Um- oder Anbauten) hat der Bauherr dessen Name und Anschrift vor Baubeginn der Baurechtsbehörde mitzuteilen (§ 42 Abs. 1 + 3 LBO).

6. Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst nach Erteilung des Baufreigabebescheines ("Roter Punkt") begonnen werden (§ 59 Abs. 1 LBO). Der Bauherr hat in den Baufreigabebeschein Name, Anschrift und Rufnummer der Unternehmer für die Rohbauarbeiten spätestens bei Baubeginn einzutragen; dies gilt nicht, wenn an der Baustelle ein besonderes Schild angebracht ist, das diese Angaben enthält. Der Baufreigabebeschein muss dauerhaft, leicht lesbar und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar an der Baustelle angebracht sein (§ 12 Abs. 2 LBO).

**Merkblatt zur Baugenehmigung**

7. Die bautechnische Prüfung wird durch die Baurechtsbehörde veranlasst, hierzu sind die bautechnischen Nachweise (§ 9 LBOVVO: Standsicherheitsnachweis unter Berücksichtigung des Brandschutzes und Schallschutznachweis) vorzulegen (§ 17 Abs. 1 u. 3 LBOVVO). Die im Prüfbericht angeführten Berichtigungen und Hinweise des Prüfüngenieurs für Baustatik sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Sofern das Vorhaben keiner bautechnischen Prüfung bedarf (§ 18 LBOVVO) ist vor Baubeginn eine bautechnische Bestätigung vorzulegen (§ 10 Abs. 2 LBOVVO). Auf die Möglichkeit des Verzichts auf bautechnische Bauvorlagen sowie bautechnische Prüfbestätigungen gem. § 19 LBOVVO wird verwiesen.
8. Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten der Baurechtsbehörde mitzuteilen (§ 59 Abs. 2 LBO).
9. Vor Baubeginn müssen Grundriss und Höhenlage der baulichen Anlage auf dem Baugrundstück festgelegt sein (§ 59 Abs. 3 Satz 1 LBO). Für Bauvorhaben (auch Garagen), die als Grenzbau oder im Mindestgrenzabstand errichtet werden, wird gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 LBO grundsätzlich verlangt, dass diese Festlegungen durch einen Sachverständigen erfolgen.
10. Vor Baubeginn ist durch Anfrage beim Amt für Grünflächen und Tiefbau, den Stadtwerken, der Telekom, der EnBW, der TWS und anderen Ver- und Entsorgungsunternehmen festzustellen, ob unterirdische Abwasser- oder Wasserleitungen, Telefon- oder Stromkabel, Gasleitungen oder andere Ent- und Versorgungsleitungen gefährdet sind. Es sind alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz dieser Anlagen zu treffen.
11. Die öffentlichen Verkehrsflächen (wie z.B. Straßen, Gehwege, Verkehrsgrün u.ä.) dürfen nicht zur Lagerung von Baustoffen und Geräten benutzt werden. Für unvermeidliche öffentliche Straßenbenutzung ist rechtzeitig eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen (Ordnungsamt der Stadt bzw. Gemeinde). Grabarbeiten auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen sind nur nach Einholung einer Grabgenehmigung durch den beauftragten Jahresunternehmer (zu erfragen beim städtischen Amt für Grünflächen und Tiefbau bzw. bei der Gemeinde) zulässig.
12. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurden die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke über das geplante Vorhaben informiert. Da im Zuge von Baumaßnahmen Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub o.ä. nicht immer zu vermeiden sind geben Sie bitte Ihren Nachbarn die Möglichkeit, sich auf die künftige Baustelle einzurichten, indem Sie diesen frühzeitig den Beginn der Bauarbeiten und deren geplanten Umfang/Ablauf mitteilen.

**Während der Baumaßnahme**

13. Wenn Vermessungszeichen oder Grenzzeichen gefährdet werden, ist rechtzeitig deren Sicherung beim LRA Esslingen (Amt für Geoinformation und Vermessung) zu beantragen.
14. Nach der Baumschutzverordnung für Kirchheim unter Teck ist auf dem Gebiet der Stadt Kirchheim unter Teck das Entfernen, Zerstören oder Schädigen von Bäumen mit einem Stammumfang ab 80 cm (Eiben ab 60 cm), gemessen 1 m über dem Erdboden, grundsätzlich verboten, notwendige Befreiungen sind rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.
15. Sollten bei den Bauarbeiten Sachen entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, ist dies unverzüglich anzuzeigen (§ 20 Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg).

**Merkblatt zur Baugenehmigung**

16. Wenn sich bei den Grabarbeiten ergeben sollte, dass der Baugrund nicht den Annahmen der statischen Berechnung entspricht und dadurch besondere Gründungsmaßnahmen notwendig werden, ist dies unverzüglich der Baurechtsbehörde anzuzeigen.
17. Wenn andere als die im Bauplan angegebenen Tragkonstruktionen eingebaut werden sollen oder wenn von den in einer statischen Berechnung angegebenen Dimensionen abgewichen werden soll, dürfen die entsprechenden Bauarbeiten solange nicht ausgeführt werden, bis die neue statische Berechnung vorgelegt und geprüft und der Weiterbau freigegeben ist.
18. Bauprodukte und Bauarten müssen grundsätzlich den Anforderungen der §§ 17 - 25 LBO entsprechen.
19. Den mit der Bauüberwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt sowie Einblick in Genehmigungen und Zulassungen, Prüfzeugnisse und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren. Der Bauherr hat die für die Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte zur Verfügung zu stellen (§ 66 Abs. 3 LBO).
20. Die Baurechtsbehörde kann einen Nachweis darüber verlangen, dass die Grundflächen, Abstände und Höhenlagen der Gebäude eingehalten sind (§ 66 Abs. 4 LBO).

**Mit Fertigstellung**

21. Dächer an Verkehrsflächen und über Eingängen müssen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis haben, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert (§ 9 Abs. 7 LBOAVO).
22. Der Bauherr ist verpflichtet, die festgelegte und aus dem Lageplan ersichtliche Hausnummer bis zum Bezug des Gebäudes deutlich sichtbar anzubringen.
23. Die notwendigen Kfz-Stellplätze sind spätestens bis zum Bezug des Gebäudes herzustellen.
24. Feuerungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase bescheinigt hat (§ 67 Abs. 5 LBO). Zuständig ist der angekreuzte Bezirksschornsteinfegermeister:
- Dieter Blessing, Altdorfer Str.15, 72622 Nürtingen, Tel. 07022/471246, Fax. 07022/941636
  - Christian Bader, Leimengrube 14, 72631 Aichtal, Tel. 07127/5702321, Fax 07127/5702322
  - Siegfried Mack, Aichstr. 1, 72622 Nürtingen, Tel. 07022/262150, Fax 07022/262165
  - Karl Dolde, Brunnenstraße 41, 73271 Holzmaden, Tel. 07023/73369, Fax 07023/744800
  - Willy Stenzel, Reußensteinweg 14, 73235 Weilheim a.d.T., Tel. 07023/8270, Fax 07023/5409
  - Michael Kremb, Beutenbachstr. 9, 72336 Balingen, Tel. 07433/391301 oder 0162/2067467
25. Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, sowie Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen in derselben Nutzungseinheit sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten (§ 15 Abs. 7 LBO).
26. Sofern eine Bauabnahme vorgeschrieben wurde hat der Bauherr rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind (§ 67 Abs. 2 LBO).

**Merkblatt zur Baugenehmigung****Vermessung**

27. Neu errichtete Gebäude, die Änderung der Grundflächen bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Zu diesem Zweck sind die genannten Bauvorhaben nach ihrer Durchführung dem Amt für Geoinformation und Vermessung beim Landratsamt Esslingen anzuzeigen. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.

**Energieeinsparung**

28. Bei Neubauten von Gebäuden und deren Änderung sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) zu beachten. Danach sind z.B. grundsätzlich für alle Neubauten die Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 3 + 4 EnEV zu erstellen (§ 2 Abs. 1 EnEV-DVO). Diese Nachweise sind in einem Energieausweis zu dokumentieren (§ 16 EnEV), der nach Fertigstellung des Gebäudes gemeinsam mit der Erklärung des Sachverständigen bzw. Fachbetriebs nach § 2 Abs. 2 + 3 EnEV-DVO vom Bauherrn unverzüglich der Baurechtsbehörde vorzulegen ist (§ 2 Abs. 4 EnEV-DVO).

**Erneuerbare Energien**

29. Bei Neubauten sind die Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) zu berücksichtigen. Danach muss die Wärme für Heizung und Warmwasser bei Neubauten teilweise durch erneuerbare Energiequellen gedeckt werden, alternativ sind gewisse Ersatzmaßnahmen möglich (weitere Infos hierzu unter [www.erneuerbare-energien.de](http://www.erneuerbare-energien.de)). Der Stadt als unterer Baurechtsbehörde sind entsprechende Nachweise (abhängig von der Technologie, in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Heizanlage) vorzulegen.

**Gebührenfestsetzung**

30. Die Gebühr für die Baugenehmigung wurde nach den Vorgaben der „Satzung für die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde“ und den im zugehörigen Gebührenverzeichnis (GebVerz) festgesetzten Gebührensätzen ermittelt. Danach beträgt die Genehmigungsgebühr gemäß Nr. 2.1 GebVerz regelmäßig 7 vom Tausend der Baukosten, mindestens 120 Euro. Für notwendige Befreiungen (Nr. 2.3 GebVerz: 100 – 10.000 €) und sonstige Entscheidungen zusätzlich anfallende Gebühren sind ggf. in der Gesamtgebühr enthalten, diese werden zur Klarstellung separat ausgewiesen. Sofern eine Bauabnahme in der Baugenehmigung vorgeschrieben wird, beinhaltet diese Gesamtgebühr auch die Gebühren gemäß Nr. 2.4.1 GebVerz (1 vom Tausend der Baukosten, mindestens 50 Euro) für die Abnahme. Falls darüber hinaus zusätzliche Baukontrollen erforderlich sind, wird hierfür eine besondere Gebühr festgesetzt.

**Hinweis auf Strafvorschriften**

31. Verstöße gegen Baurechtsvorschriften oder gegen diese Baugenehmigung können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Geldbußen bis zu 100.000 Euro geahndet werden (§ 75 LBO).